Stellungnahme(n) (Stand: 23.07.2020)

Sie betrachten:	Heerdterhof-Garten (04/020)
Verfahrensschritt:	Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum:	16.06.2020 - 16.07.2020

Behörde:	**Stadtwerke Düsseldorf AG - OE 351 - Liegenschaften**
Frist:	24.07.2020 (verlängert)
Stellungnahme:	Erstellt von: Christian Henke, am: 22.07.2020 , Aktenzeichen: SWD B-Plan 04/020 Sehr geehrte Frau Nitz, sehr geehrte Damen und Herren, konkretisierend zu der Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach §4 (1) BauGB vom 17.02.2017 nehmen die SWD AG zum Bebauungsplanvorentwurf 04/0250 nach §4 (2) BauGB Stellung. Zur Sicherstellung der Versorgung des Baugebietes werden durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH auf der neuen Straße zwischen Heerdter Lohweg und Schießstraße (Am Albertussee) sowie der neuen Stichstraße Tiefbau- und Neuverlegungsarbeiten erforderlich. In den geplanten Tiefgaragen sind straßenseitig gelegene Räumlichkeiten für NGD für die Realisierung des Netzanschlusses vorzuhalten. Details werden gegenwärtig mit dem TGA Planungsbüro besprochen. Es wird weiterhin um frühzeitige Kontaktaufnahme gebeten. Strom: Für die im Grundbuch gesicherte Netzumspannstelle T2548 ist ein Ersatzstandort im Bereich der in Anlage 1 (Bebauungsplanvorentwurf) rot markierten Fläche zur Verfügung zu stellen. Für die Trafostation ist ein straßenseitig gelegener Kellerraum, ca. 25-40m² mit Trafoeinlassschacht oder eine straßenseitig gelegene Fläche mit den Maßen 4mx6m zur Aufstellung einer Kompaktstation zur Verfügung zu stellen. Fernwärme: Nach momentanem Planungsstand wird das Plangebiet ausgehend vom Heerdter Lohweg mit dem zentralen Fernwärmenetz erschlossen. Etwaige neue Leitungen werden nach Beauftragung in den Parkstreifen der neu zu errichtenden Straße Am Albertussee gelegt. Wasser: Sollte auf Grund der Neubauplanungen die südlich der Straße Am Albertussee in dem Grundstück Gemarkung Heerdt, Flur 36, Flurstücke 229, 228, 213 verlaufende Wasserleitung DN 150 Gzi verlegt werden müssen, so gehen alle damit verbundenen Kosten zu Lasten des Vorhabenträgers. Anlage 1: Bebauungsplanvorentwurf mit skizziertem Flächenbereich für Ersatzstandort Trafostation T2548 Anlage 2-5: 4 x Leitungsbestandspläne ÖB, Strom, Gas, Wasser, Fernwäme Anlage 6: Schutzanweisung für erdverlegte Versorgungsanlagen Anhänge: Anlage 1: Bebauungsplanvorentwurf mit skizziertem Flächenbedarf Netzstatíon (s_96681_anlage_1_stellungnahme_swd_bplan_04-020.pdf) Anlage 2: Leitungsbestandspläne (s_96681_20200616_0011_v01_auskunft_01_a0_q.pdf) Anlage 3: Leitungsbestandspläne (s_96681_20200616_0011_v01_auskunft_02_a0_q.pdf) Anlage 4: Leitungsbestandspläne (s_96681_20200616_0011_v01_auskunft_03_a0_q.pdf) Anlage 5: Leitungsbestandspläne (s_96681_20200616_0011_v01_auskunft_04_a0_q.pdf) Anlage 6: Schutzanweisung (s_96681_20200616_0011_v01_schutzanweisung.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193).

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art – werden diese zur Einsicht bei der auslegenden Stelle bereit gehalten.

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)
(§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 BauNVO)

Zulässig sind:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitlichen Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,

Unzulässig sind:
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

1.2 Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)
(§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 BauNVO)

Zulässig sind:
- nur Gewerbebetriebe gemäß § 6 (1) BauNVO, die das Wohnen nicht wesentlich stören,
- Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Nummer 3 bis 7 der der Düsseldorfer Sortimentsliste,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Unzulässig sind:
- Tankstellen
- Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Lagerhäuser,
- Vergnügungsstätten,
- Bordelle sowie bordellartige Betriebe und Einrichtungen,
- Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Nummer 1 und 2 der Düsseldorfer Sortimentsliste.

Düsseldorfer Sortimentsliste
Abgestimmt auf die Sortimentsliste für das Regionale Einzelhandelskonzept für das westliche Ruhrgebiet und Düsseldorf (mit Ausnahme des Sortiments Fahrräder und Zubehör)

Sortimente mit Zentrenrelevanz	Sortimente ohne Zentrenrelevanz
1. Nahversorgungsrelevante Sortimente (periodischer Bedarf) 1.1 Nahrungs- und Genussmittel 1.2 Pharmazeutika, Reformwaren 1.3 Drogerie, Körperpflege (Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel) 1.4 Tiere und Tiernahrung, Zooartikel 1.5 (Schnitt-)Blumen 1.6 Zeitungen und Zeitschriften	3. Baumarktspezifische Kernsortimente 3.1 Baustoffe (Holz, Metall, Kunststoffe, Steine, Fliesen, Dämmstoffe, Mörtel etc.) 3.2 Bauelemente (Fenster, Türen, Verkleidungen, Rollläden, Markisen etc.) 3.3 Installationsmaterial (Elektro, Sanitär, Heizung, Öfen etc.) 3.4 Bad- und Sanitäreinrichtungen 3.5 Farben, Lacke und Tapeten 3.6 Bodenbeläge 3.7 Beschläge und Eisenwaren 3.8 Werkzeuge, Geräte, Gerüste und Leitern
2. Zentrenrelevante Sortimente (aperiodischer Bedarf) 2.1 Persönlicher Bedarf 2.1.1 Bekleidung (auch Sportbekleidung), Lederwaren und Schuhe 2.1.2 Parfümerie- und Kosmetikartikel 2.1.3 Uhren und Schmuck 2.1.4 Sanitätswaren 2.2 Wohn- und Haushaltsbedarf 2.2.1 Wohnaccessoires, Antiquitäten und Dekorationsartikel 2.2.2 Haus- und Heimtextilien (Gardinen und Zubehör, Stoffe und Kurzwaren, Handarbeitsmaterialien, Wolle und Nähmaschinen) 2.2.3 Glas, Porzellan und Keramik 2.2.4 Haushaltswaren und Elektrokleingeräte 2.2.5 Kunst, Bilder, Kunstgewerbe und Kunsthandwerk, Bilderrahmen, Galanteriewaren und Geschenkartikel 2.3 Freizeit und sonstiger Bedarf 2.3.1 Bastelartikel und Spielwaren 2.3.2 Medien (Bücher, Zeitschriften, bespielte Speichermedien, Tonträger, Computerspiele, Computersoftware) 2.3.3 Büroartikel, Papier, Schreibwaren 2.3.4 Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik (Computer und Zubehör, unbespielte Speichermedien) 2.3.5 Foto, Video, Optik, Akustik 2.3.6 Sport- und Freizeitartikel 2.3.7 Sportgeräte, Campingartikel, Waffen und Jagdbedarf 2.3.8 Musikinstrumente und Zubehör, Musikalien	4. Gartenmarktspezifische Kernsortimente 4.1 Gartenbedarf 4.1.1 Pflanzen, Bäume und Sträucher 4.1.2 Pflanzengefäße 4.1.3 Gartengeräte 4.1.4 Erde, Torf, Düngemittel 4.1.5 Pflanzenschutzmittel 4.2 Garteneinrichtungen 4.2.1 Materialien für den Bau von Außenanlagen, Wegen, Terrassen, Teichen, Pergolen, Zäunen und Einfriedungen 4.2.2 Gartenhäuser und Gewächshäuser 4.3 Garten- und Balkonmöbel 5. Möbel 5.1 Wohnmöbel und Küchenmöbel 5.2 Büromöbel und Büromaschinen 5.3 Elektrogroßgeräte für den Haushalt 5.4 Beleuchtungskörper und Lampen 5.5 Teppichböden und Teppiche 5.6 Kinderwagen 6. Fahrzeuge und Fahrräder 6.1 Kraftfahrzeuge aller Art (inklusive Motorräder, Motorradfunktionsbekleidung und Zubehör, Anhänger 6.2 Kfz-Teile und -Zubehör 6.3 Boote und Zubehör 6.4 Fahrräder und Zubehör 7. Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse, Chemikalien, Technische Gase

2. Grundflächen
(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO i.V.m. §§ 17, 19 und 21a BauNVO)

2.1 In dem festgesetzten WA darf die festgesetzte Grundfläche durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, durch als Wege und Plätze ausgestaltete Freiflächen und durch an Gebäude angrenzende Terrassen sowie Balkone bis zu 65 % überschritten werden.

2.2 In dem festgesetzten WA und in dem festgesetzten GEe sind Flächen, die zur Anordnung von Tiefgaragen sowie ihrer Zu- und Abfahrten benötigt werden, nicht auf die zulässige Grundfläche anzurechnen.

3. Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO)

3.1 Die festgesetzten Höhen beziehen sich auf Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN). Als oberer Bezugspunkt bei der Berechnung der maximalen Gebäudehöhe ist bei baulichen Anlagen mit Flachdach die Oberkante der Attika des obersten Geschosses, bei baulichen Anlagen mit geneigtem Dach der höchste Punkt des Daches (Oberkante First) maßgebend.

3.2 Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe darf durch technische Anlagen und Aufbauten wie Antennen, Heizungs- und Lüftungsanlagen, Treppenräume und Aufzugsüberfahrten um maximal 2,5 m überschritten werden.

3.3 Umwehrungen und Geländer dürfen die festgesetzte Höhe um maximal 1,10 m überschreiten.

4. Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

4.1 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch nicht überdachte, an Gebäude angrenzende Terrassen bis zu einer Tiefe von max. 4,0 m überschritten werden. Die Summe der Breite der Terrassen darf 2/3 der Fassadenlänge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.

4.2 Balkone dürfen die festgesetzten Baugrenzen bis zu einer Tiefe von max. 2,0 m überschreiten. Die Summe der Breite der Balkone darf die Hälfte der Fassadenlänge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Abweichend hiervon darf entlang der mit Signatur (-<<<<<-) gekennzeichneten Baugrenzen die Summe der Breite der Balkone 2/3 der Fassadenlänge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.

4.3 Tiefgaragen und ihre Zufahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Unterbauung von öffentlichen und zukünftig öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen durch Tiefgaragen und ihre Zufahrten ist unzulässig.

5. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i.V.m. § 6 BauO NRW)

Für die mit "a" gekennzeichnete überbaubare Grundstücksfläche ist bei abweichender Bauweise eine durchgehend geschlossene Bebauung entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen in allen Vollgeschossen zu errichten. Geringfügige Abweichungen von den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind zulässig.

6. Abweichende Abstandsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i.V.m. § 6 BauO NRW)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB wird bei Gebäudefronten, die entlang der gekennzeichneten Baugrenzen verlaufen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90° zu diesen stehen, das in der Planzeichnung definierte abweichende Maß der Tiefe von Abstandsflächen (H) festgesetzt.
Der gemäß Bauordnung erforderliche Mindestabstand der Abstandsflächen von 3,0 m ist weiterhin anzuwenden.

7. Stellplätze und Garagen
(§ 12 BauNVO)

Private Stellplätze sind ausschließlich in Tiefgaragen anzuordnen.

8. Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung und Kleintierhaltung sind nicht zulässig.

9. Geh-, Fahr und Leitungsrecht
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

9.1 Die in der Planzeichnung mit GFL gekennzeichnete Fläche ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, einem Fahrrecht zugunsten von Notfall- und Rettungsfahrzeugen sowie einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger zu belasten

9.2 Die im Plan mit F gekennzeichnete Fläche sind mit einem Fahrrecht zugunsten von Notfall- und Rettungsfahrzeugen zu belasten.

9.3 Die im Plan mit G gekennzeichneten Flächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

9.4 Die im Plan mit L gekennzeichneten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Anlieger des festgesetzten WA zu belasten.

9.5 Abweichungen von den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen bis zu 2,0 m sind zulässig.

10. Schutzmaßnahmen vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

10.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Geräuschimmissionen) ist entlang der Brüsseler Straße, gemäß der schalltechnischen Untersuchungen zum Bebauungsplan 04/020 (Peutz Consult GmbH, Düsseldorf, Druckdatum: 08.04.2020), im zeichnerisch als Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgesetzten Bereich die Errichtung folgender Lärmschutzmaßnahme erforderlich:

Errichtung einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von mindestens 4,0 m über Fahrbahnoberkante der Brüsseler Straße (B7) mit einer Länge von 450 m.

Die Lärmschutzwand muss den Anforderungen der ZTV-Lsw 06 (Zusätzliche Technische Vertragsbindungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, Ausgabe 2006, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, zu beziehen bei der FGSV Verlag GmbH, Köln) entsprechen und hinsichtlich ihrer akustischen Eigenschaft eine Schalldämmung DL_R > 24 dB aufweisen.

10.2 Passive Schallschutzmaßnahmen

10.2.1 Bei Neu-, Um- und Anbauten von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind technische Vorkehrungen zum baulichen Schallschutz gegen Außenlärm entsprechend der jeweils bei Einreichung des Bauantrages als technische Baubestimmung eingeführten Fassung der DIN 4109 vorzusehen.

10.2.2 An Gebäudefronten, die an den mit Schrägschraffuren (////// (entsprechend BP ≥ 63 dB(A) tags sowie ≥ 55 dB(A) nachts) gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90° zu diesen stehen, ist bei Neu-, Um- und Anbauten von Gebäuden für Aufenthaltsräume in Wohnungen und für Übernachtungsräume (auch in Kindertagesstätten), die nur Fenster zu den Gebäudefronten mit dieser Signatur besitzen, eine ausreichende Belüftung bei geschlossenen Fenstern und Türen sicherzustellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass das erforderliche Schalldämmmaß des Außenbauteils (gemäß der zugrunde gelegten Fassung der DIN 4109) nicht unterschritten wird.

10.2.3 In dem festgesetzten WA sind an Gebäudefronten, die entlang und parallel zu den durch graue Begleitlinie ( ) gekennzeichneten Baugrenzen oder innerhalb dieser gekennzeichneten Baugrenzen in einem Winkel bis zu 90° zu diesen errichtet werden, sind offenbare Fenster und sonstige Öffnungen zu Aufenthaltsräumen unzulässig.

10.2.4 Ausnahmen von der Festsetzung Nr. 10.2.2 sind zulässig, soweit durch ein Sachverständigenbüro für Schallschutz nachgewiesen wird, dass andere geeignete Maßnahmen für die Einhaltung der Anforderungen gemäß DIN 4109 ausreichen.

Ausnahmen von der Festsetzung Nr. 10.2.3 sind zulässig, soweit durch ein Sachverständigenbüro für Schallschutz nachgewiesen wird, dass andere geeignete Maßnahmen oder sonstige technische Vorkehrungen zur Einhaltung der Anforderungen gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl.503) ausreichen.

10.3 Schutzmaßnahmen bei Tiefgaragen

Tiefgaragenein- und -ausfahrten sind an Wänden und Decken vollständig bis 2 m in die Öffnung hinein gemäß DIN EN 1793-1 (Ausgabe November 1997, Hrsg.: DIN – Deutsches Institut für Normung e.V.) mit einer Schallabsorption DLa > 8 auszuführen.

Tiefgaragen mit mechanischer Lüftungsanlage sind über den höchsten First der aufstehenden oder angrenzenden Gebäude zu entlüften. Ausnahmsweise können abweichende Lüftungsanlagen von Tiefgaragen zugelassen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass an umliegenden Nutzungen und Gebäuden die Grenzwerte der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung eingehalten werden. Tiefgaragen mit natürlicher Lüftung durch Lüftungsöffnungen oder über Lüftungsschächte sind zulässig soweit die Anforderungen der § 136 Sonderbauverordnung Nordrhein-Westfalen (SBauVO NRW) erfüllt werden.

10.4 Bedingte Festsetzung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird festgesetzt, dass eine Nutzungsaufnahme zu Wohnzwecken des mit der Indexnummern 2 gekennzeichneten Bereiches des WA erst dann zulässig ist, wenn die dem Schallschutz dienenden Gebäude mit der Indexnummer 1 in Höhe der festgesetzten Mindestgebäudehöhe (min. GH) als Rohbau mit Fenstern errichtet worden sind.

11. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

11.1 Begrünung von Dachflächen

Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis max. 15° Dachneigung sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation mindestens einfach intensiv zu begrünen. Die Stärke der Bodensubstratschicht muss mindestens 40 cm zuzüglich Drainschicht betragen. Abweichend hiervon ist auch eine Stärke der Bodensubstratschicht von mindestens 30 cm zulässig, wenn unterhalb der Bodensubstratschicht ein Retentionsraum für Niederschlagswasser in einer Stärke von mindestens 8 cm ausgebildet wird. Die Gesamtstärke aus Bodensubstratschicht und Retentionsraum muss dabei mindestens 40 cm betragen. Das Dachbegrünungssubstrat ist entsprechend der FLL-Richtlinie vorzusehen (siehe Hinweise). Von der Dachbegrünung ausgenommen sind verglaste Flächen und technische Aufbauten, soweit sie gemäß anderer Festsetzungen auf der Dachfläche zulässig sind. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Photovoltaikanlagen. Im WA findet bei Staffelgeschossen lediglich eine Begrünung des obersten Geschosses statt, so dass die darunterliegenden Dachflächen als Dachterrasse ausgebildet werden können.

11.2 Begrünung von Tiefgaragen

Sofern Tiefgaragen und unterirdische Gebäudeteile nicht durch Gebäude überbaut werden oder den Notfall- und Rettungsdiensten dienen oder als Wege und Plätze ausgestaltet werden, sind diese mit einer Vegetationsfläche bestehend aus einer mindestens 80 cm starken Bodensubstratschicht zuzüglich einer Drainschicht fachgerecht aufzubauen. Für Baumpflanzungen ist die Stärke der Bodensubstratschicht auf mindestens 130 cm (zuzüglich Drainschicht) zu erhöhen. Das durchwurzelbare Substratvolumen muss hierbei mindestens 50 m^3 pro Baum betragen. Abweichend ist eine Stärke der Bodensubstratschicht von mindestens 100 cm in allen Bereichen (unabhängig von Baumpflanzungen) zulässig, wenn unterhalb der Bodensubstratschicht ein Retentionsraum für Niederschlagswasser in einer Stärke von mindestens 8 cm ausgebildet wird und ein durchwurzelbares Substratvolumen von mindestens 50 m^3 pro Baum sichergestellt ist. Das Dachbegrünungssubstrat ist entsprechend der FLL-Richtlinie vorzusehen (siehe Hinweise).

11.3 Begrünung der nicht überbauten Grundstücksfläche der Baugebiete

Flächen, die weder überbaut noch als Wege oder Plätze ausgestaltet werden, sind mit einer strukturreichen Mischvegetation aus Laub- und Nadelbäumen, Sträuchern, Bodendeckern und Rasen dauerhaft zu begrünen. Je 350 m^2 dieser begrünten Flächen ist mindestens 1 mittelkroniger Laubbaum (Stammumfang 20 - 25 cm, gemessen in 1,0 m Höhe) oder eine vergleichbare Qualität zu pflanzen.

11.4 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

In den zeichnerisch festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Baum- und Strauchpflanzungen mit bodenständigen Arten gemäß den Vorgaben des Grünordnungsplans durchzuführen. Für alle Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Die Anpflanzungen sind fachgerecht durchzuführen und auf Dauer zu erhalten, Ausfälle sind wertgleich in der folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

11.5 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

In den zeichnerisch festgesetzten Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der Erhalt und die Sicherung der bestehenden Gehölzbestände zu gewährleisten.

11.6 Begrünung der Lärmschutzwand

Die gemäß Festsetzung Nr. 10.1 zu errichtende Lärmschutzwand ist an ihrer nördlichen Seite mit Kletterpflanzen zu begrünen. Die Anpflanzungen sind fachgerecht durchzuführen und auf Dauer zu erhalten. Ausfälle sind wertgleich in der folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

12. Gestalterische Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

12.1 Dachform und Dachneigung

Im Plangebiet sind nur Flachdächer und geneigte Dächer mit einer Neigung von maximal 15° zulässig.

12.2 Dachaufbauten

Technische Anlagen und Aufbauten sind nur bis zu maximal 20 % der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses zulässig. Sie sind um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante des darunterliegenden Geschosses zurückzutreten. Technische Aufbauten sind, sofern keine technischen Anforderungen entgegenstehen, einzuhausen; die Einhausung ist allseitig geschlossen auszuführen. Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung sowie Dachterrassen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

12.3 Einfriedungen im Allgemeinen Wohngebiet

Freiflächen, die Erdgeschosswohnungen oder einer Kindertagesstätte zugeordnet sind und an die festgesetzte öffentliche Grünfläche grenzen, sind entlang der Grundstücksgrenze einzufrieden. Die Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig und als Hecke, Hecke mit integrierten lichtdurchlässigen Zaun und/oder Mauern mit überwachsender Hecke auszuführen. Entlang der Außenspielflächen von Kindertagesstätten und im Bereich von (temporären) Mülltonnenstandplätzen darf die zulässige Höhe bis zu einer Höhe von maximal 1,8 m überschritten werden.

In allen übrigen Bereichen sind Einfriedungen nur als Hecke, Hecke mit integrierten lichtdurchlässigen Zaun oder mit Kletterpflanzen begrünter lichtdurchlässiger Zaun zulässig. Zäune mit Kunststoffeinwebungen sind unzulässig.

12.4 Gestaltung der mit GFL und F gekennzeichneten Flächen

Soweit die Anforderungen der Notfall- und Rettungsverkehre nicht entgegenstehen sind Bereiche innerhalb der mit GFL und F gekennzeichneten Flächen, die nicht als Weg oder Platz ausgestaltet werden, mit befahrbaren Rasengittersteinen, befahrbaren Rasenwaben oder einer befahrbaren Rasentragschicht auszuführen, die einen Begrünungsanteil von mindestens 20 % einhalten.

II. Kennzeichnung

Gemäß dem Kataster der Altstandort und Altablagerungen der Landeshauptstadt Düsseldorf befinden sich im Plangebiet der Altstandort mit der Kataster-Nr. 1001 und die Ablagerung mit der Kataster-Nr. 13.

III. Nachrichtliche Übernahme

Bauschutzbereich

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf International. Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes unterliegen den sich aus § 12 Luftverkehrsgesetz (Luft VG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), ergebenden Beschränkungen. Bauvorhaben, die die nach §§ 12 bis 17 Luft VG festgesetzten Höhen überschreiten, bedürfen einer besonderen luftrechtlichen Zustimmung.

Netzumspannstelle

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich die Netzumspannstelle T2548. Für diese ist ein Ersatzstandort zu schaffen. Weitere Standorte sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren mit der Stadtwerke Düsseldorf AG abzustimmen.

IV. Hinweise

Löschwasserversorgung

Der Grundschutz zur Löschwasserversorgung im Plangebiet ist im Rahmen der Erschließungsplanung sicherzustellen.

Kampfmittel

Die Auswertung der Luftbildaufnahmen durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten Verdacht auf Militäreinrichtungen des Zweiten Weltkrieges (Schützenlöcher und militärische Anlagen). Die Überprüfung der Militäreinrichtungen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf ist vor Baubeginn notwendig.

Grünordnungsplan

Zum Bebauungsplan wurde ein Grünordnungsplan erarbeitet, der die Gestaltung und Bepflanzung konkretisiert. Die Entwurfs- und Pflanzplanung der Grünflächen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren durch ein qualifiziertes Fachbüro auszuführen und mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt der Landeshauptstadt Düsseldorf als Fachbehörde abzustimmen.

Dach- und Tiefgaragenbegrünung

Der Begrünungsaufbau und die verwendeten Materialien und Substrate für die Dach- und Tiefgaragenbegrünung sind gemäß der jeweils bei Eingang des Bauantrags als Richtlinie eingeführte Fassung der "FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Instandhaltung von Dachbegrünungen" auszuführen (FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn).

Technische Infrastruktur

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 (insbesondere Abschnitt 6), zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Feste Brennstoffe

Es besteht eine ordnungsbehördliche Verordnung über die Einzelraumbefeuerungsanlagen für feste Brennstoffe (Düsseldorf Festbrennstoffverordnung - FBStVO in der derzeit gültigen Fassung).

Artenschutz

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sollten notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeiten, also vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchgeführt werden.

Gebäude sind vor Abbruch auf Vorkommen von Fledermäusen sowie Bruten von Vögeln durch eine fachkundige Person zu überprüfen. Zur Einhaltung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen Abbrucharbeiten nur im Oktober und November begonnen werden. Bei Abrissbeginn in den Frühjahrs- oder Sommermonaten sind Gebäude vorab durch einen ökologischen Fachgutachter vertieft zu untersuchen. Ein Rückbau von Gebäuden ist in dieser Zeit möglich, sofern zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass keine Wochenstuben vorhanden sind bzw. keine artenschutzrechtlichen Konflikte eintreten.

Bodendenkmalpflege

Bei Erdeingriffen im Plangebiet wird auf die Meldepflicht und das Verhalten bei der Entdeckung von archäologischen Bodenbefunden gemäß § 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) hingewiesen.

Besonnungsstudie

Zum Bebauungsplan wurde eine Besonnungsstudie (Peutz Consult GmbH, Dortmund, Stand: 17.04.2020) erarbeitet, die die Besonnungsdauer von Gebäuden untersucht. Im Rahmen der Studie konnten Fassadenbereiche geplanter Gebäude identifiziert werden, an denen die Planungsempfehlungen der DIN 5034-1 nicht eingehalten werden. Für die betroffenen Fassaden werden Grundrissoptimierungen (Durchsteckung von Wohngrundrissen zu einer besonnten Fassade) empfohlen. In Bereichen, wo eine Durchsteckung der Grundrisse nicht möglich oder nicht zielführend ist (z.B. Durchsteckung nur zu einer nichtbesonnten Nordfassade) sollen ergänzende Tageslichtstudien zur Sicherstellung eines ausreichenden Helligkeitseindrucks mit Tageslicht und einer ausreichenden Sichtverbindung nach Außen gutachterlich erfolgen.

Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

Das anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Mischwasserkanal zuzuleiten. Überschüssiges Niederschlagswasser ist in den Albertusseer einzuleiten.

Überflutungsrisiko durch Starkregenereignisse

Zum Bebauungsplan wurde eine hydraulische Vorbetrachtung (Lindschulte Ingenieurgesellschaft, Nordhorn, Stand 04.05.2020) erarbeitet, die eine Ersteinschätzung des grundsätzlichen Überflutungsrisikos durch Starkregenereignisse bietet. Mit dem Vorliegen der Höhenplanung für Gebäude, Verkehrsflächen und Freiflächen ist der Überflutungsnachweis für den Planzustand gemäß DWA-M 119 zu erbringen.

V. Planungsrecht

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden in seinem Geltungsbereich die bisher rechtskräftigen Bebauungspläne oder Teile von Bebauungsplänen durch neues Planungsrecht überlagert. Betroffen sind:

- Bebauungsplan Nr. 5078/21
- Bebauungsplan Nr. 04/005
- Durchführungsplan Nr. 5078/08

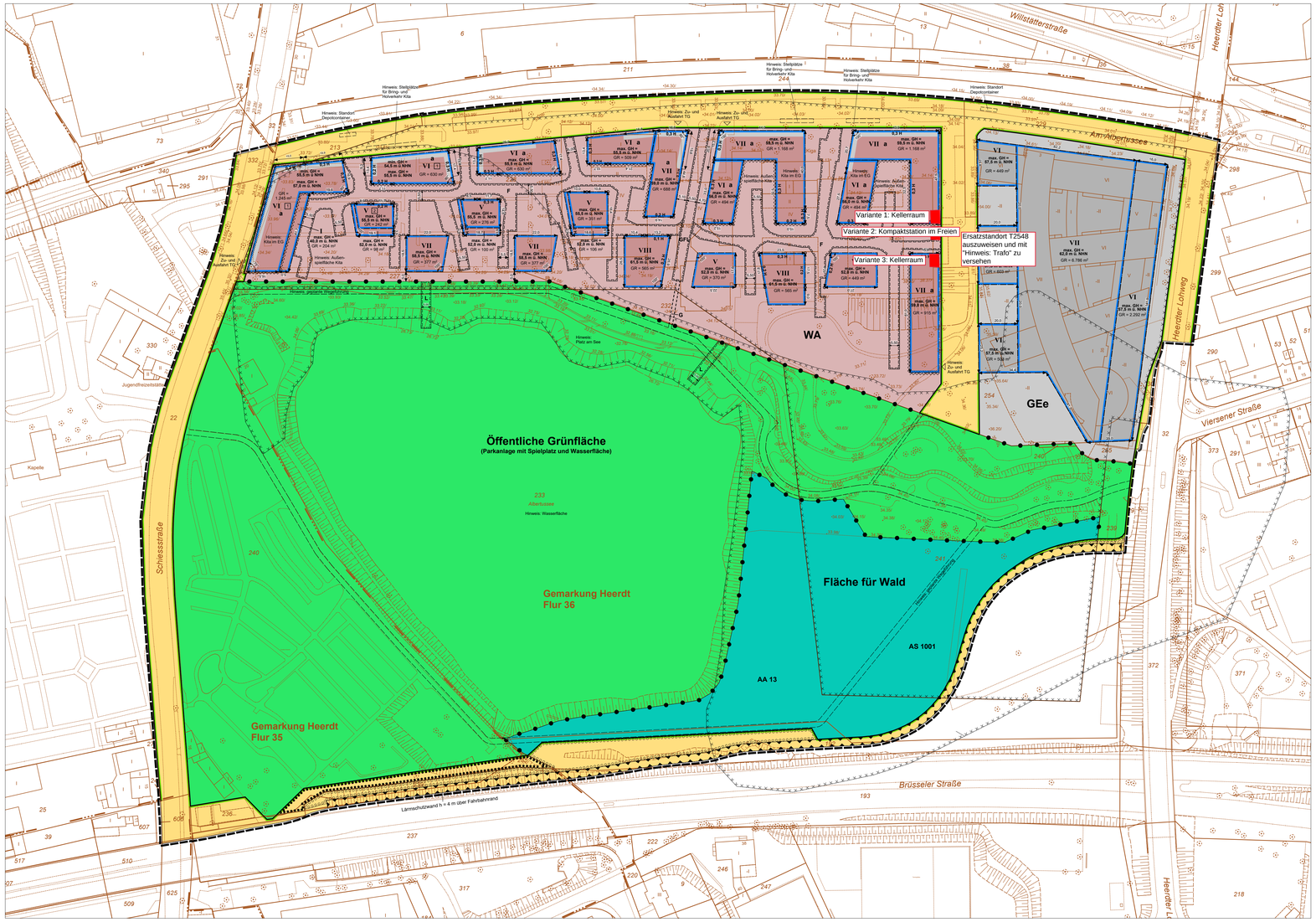

PLANUNTERLAGE: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Stand der Planunterlage: 07.05.2019 — Lagebezugssystem: ETRS89 UTM 32N
Höhenbezugssystem: DHHN 2016 / HST 170

Kreisgrenze (Stadtgrenze) | Gemarkungsgrenze | Flurgrenze | Flurstücksgrenze | Gebäudegrenze | Topographische Linie (Mauer, Zaun, Fahrbahnrand usw.) | Bundesstraße mit Nummer B 326 | Landstraße mit Nummer L 228 | Kreisstraße mit Nummer K 7

Gebäude mit Zahl der Vollgeschosse und Hausnummer | Arkarde, Durchfahrt, offene Halle | Baum | Geländehöhe in Meter über NHN • 33,21

BEGRENZUNGSLINIEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs | Baulinie | Baugrenze | Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger öffentlicher Verkehrsflächen | Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist die Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze eingetragen worden.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — gemäß Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

1. Überbaubare Fläche	2. nicht überbaubare Fläche	
Kleinsiedlungsgebiet	WS	WS
reines Wohngebiet	WR	WR
allgemeines Wohngebiet	WA	WA
besonderes Wohngebiet	WB	WB
Dorfgebiet	MD	MD
Mischgebiet	MI	MI
urbanes Gebiet	MU	MU
Kerngebiet	MK	MK
Gewerbegebiet	GE	GE
eingeschränktes Gewerbegebiet	GEe	GEe
Industriegebiet	GI	GI
Sondergebiet	SO	SO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Zahl der Vollgeschosse		
Höchstgrenze	z.B.	III
zwingend	z.B.	(III)
Mindest- und Höchstmaß	z.B.	III-IV
Grundflächenzahl	z.B.	0,4
Geschoßflächenzahl	z.B.	(1,0)
Baumassenzahl	z.B.	9,0
Mindestgebäudehöhe	bezogen auf Meter über NHN	min. GH
Maximale Gebäudehöhe		max. GH

BAUWEISE

offene Bauweise	o
geschlossene Bauweise	g
abweichende Bauweise	a
nur Einzelhäuser zulässig	E
nur Doppelhäuser zulässig	D
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	ED
nur Hausgruppen zulässig	H

Flächen für oberirdische Stellplätze (St)	z.B. St
Garagen (Ga)	Ga
Tiefgarage (TGa)	
Zufahrten, Rampen entsprechend der jeweiligen Beschriftung als Parkplatz vorgesehen	P
Garagengeschoss	Gg
Oberkante über	OK
Straßenhöhe in Meter über NHN	33,21
Außenkante Tiefgarage	AK TGa
Einfriedungsmauer ggf. mit Höhenangabe (§ 89 BauO NRW)	erf. / zul.

Satteldach	SD
Flachdach	FD
Dachneigung	Dn
Pultdach	PD
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) bei schmalen Flächen	GFL
Bedingte Festsetzung zur Baurichtenfolge gem. Nr. 10.4 der textlichen Festsetzungen	z.B. 1
Maximal zulässige Grundfläche	z.B. GR = 915 m^2

SONSTIGES

Straßenverkehrsflächen	
Öffentliche Grünflächen	
Waldfläche	
Abweichendes Maß der Tiefe von Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB) gem. Nr. 6 der textlichen Festsetzungen	z.B. 0,2 H
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) gem. Nr. 10.1 der textlichen Festsetzungen	
Gebäudefronten mit Lärmschutz gem. Nr. 10.2.2 der textlichen Fest

LA 1011V
CDMA
LA 1437
LA 657V
LA 658
CDMA
LA 656
CDMA
LA 649
LA 661
LA 675V
LA 1597V
LA 760V
LA 846
CDMA
Schiesstraße
Brixener Straße
Innsbrucker Straße
Meraner Straße
Bozener Straße
Pfalzgrafenstraße
Sterntalerstraße
Am Alten Gaswerk
Am Hamborner Hof
Am Hamborner Garten
Sinti-Gedenkstätte-Platz
Pariser Straße
Wiesenstraße
Wiesenkamp
Wiesenkamp Ost
Wiesenkamp Mitte
Wiesenkamp West
Wiesenkamp Nord
Wiesenkamp Süd
Wiesenkamp Zentrum
Wiesenkamp Landstraße
Wiesenkamp Straße
Wiesenkamp Weg
Wiesenkamp Platz
Wiesenkamp Park
Wiesenkamp Garten
Wiesenkamp Gartenweg
Wiesenkamp Gartenstraße
Wiesenkamp Gartenplatz
Wiesenkamp Gartenpark

Mit Abweichungen der abgegebenen Maße muss gerechnet werden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass sich auch außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden können. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen ist nicht zulässig. NN-Geländehöhen können über Höhenfestpunkte aus dem Höhenatlas des Vermessungs- und Katasteramtes der Landeshauptstadt Düsseldorf ermittelt werden. Eventuelle zwischenzeitlich vorgenommene Änderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden. Er hat die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä.) über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen. Darüber hinaus sind die Hinweise zum Schutz von erdverlegten Versorgungsanlagen (Schutzanweisung) zu beachten. Der bereitgestellte Plan stellt den momentan dokumentierten Netzzustand dar. Veränderungen im Netz können jederzeit stattfinden. Die Leitungsauskunft darf nur im Rahmen konkreter Planungs- und Baumaßnahmen verwendet werden. Das Kopieren, Verwerten, Vertreiben, Veröffentlichen sowie eine sonstige Nutzung der Inhalte der Leitungsauskunft außerhalb des Nutzungszwecks ist nicht gestattet. Eine Weitergabe an Dritte, ist nur im Rahmen der jeweiligen Planungs- bzw. Baumaßnahme zulässig.

N

© Geobasisdaten - Stadt Düsseldorf, Vermessungs- und Liegenschaftsamt - 62/52-ÖI 6363/11

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

Schiesstraße 16, Düsseldorf

Maßstab: 1 : 250	Erstellt am: 16.06.2020
Planwerk: Fernwärme	Erstellt von Uwe Zickermann
	Anschrift: Höherweg 200 40233 Düsseldorf

Tel.: 0211/821-6107
EMail: planauskunft@netz-duesseldorf.de

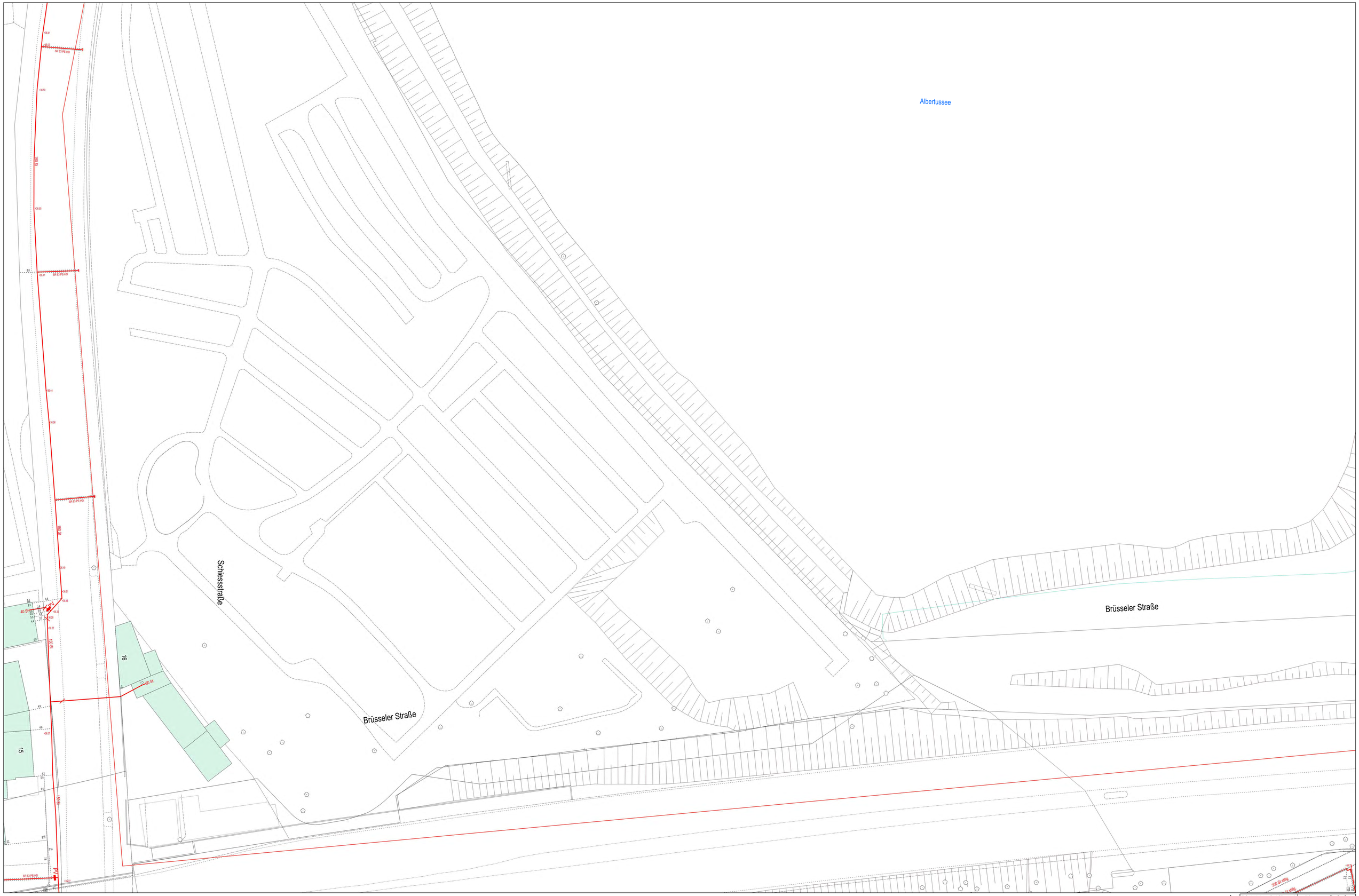

Mit Abweichungen der abgegebenen Maße muss gerechnet werden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass sich auch außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden können. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen ist nicht zulässig. NN-Geländehöhen können über Höhenfestpunkte aus dem Höhenatlas des Vermessungs- und Katasteramtes der Landeshauptstadt Düsseldorf ermittelt werden. Eventuelle zwischenzeitlich vorgenommene Änderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden. Er hat die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä.) über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen. Darüber hinaus sind die Hinweise zum Schutz von erdverlegten Versorgungsanlagen (Schutzanweisung) zu beachten. Der bereitgestellte Plan stellt den momentanen dokumentierten Netzzustand dar. Veränderungen im Netz können jederzeit stattfinden. Die Leitungsauskunft darf nur im Rahmen konkreter Planungs- und Baumaßnahmen verwendet werden. Das Kopieren, Verwerten, Vertreiben, Veröffentlichen sowie eine sonstige Nutzung der Inhalte der Leitungsauskunft außerhalb des Nutzungszwecks ist nicht gestattet. Eine Weitergabe an Dritte, ist nur im Rahmen der jeweiligen Planungs- bzw. Baumaßnahme zulässig.

N

© Geobasisdaten - Stadt Düsseldorf, Vermessungs- und Liegenschaftsamt - 62/52-EB B363/11

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH	
Schiessstraße 16, Düsseldorf	
Maßstab: 1 : 250	Erstellt am: 16.06.2020
Planwerk: Gas	Erstellt von Uwe Zickermann
Tel.: 0211/821-8107 EMail: zickermann@netz-duesseldorf.de	Anschrift: Höherweg 200 40233 Düsseldorf

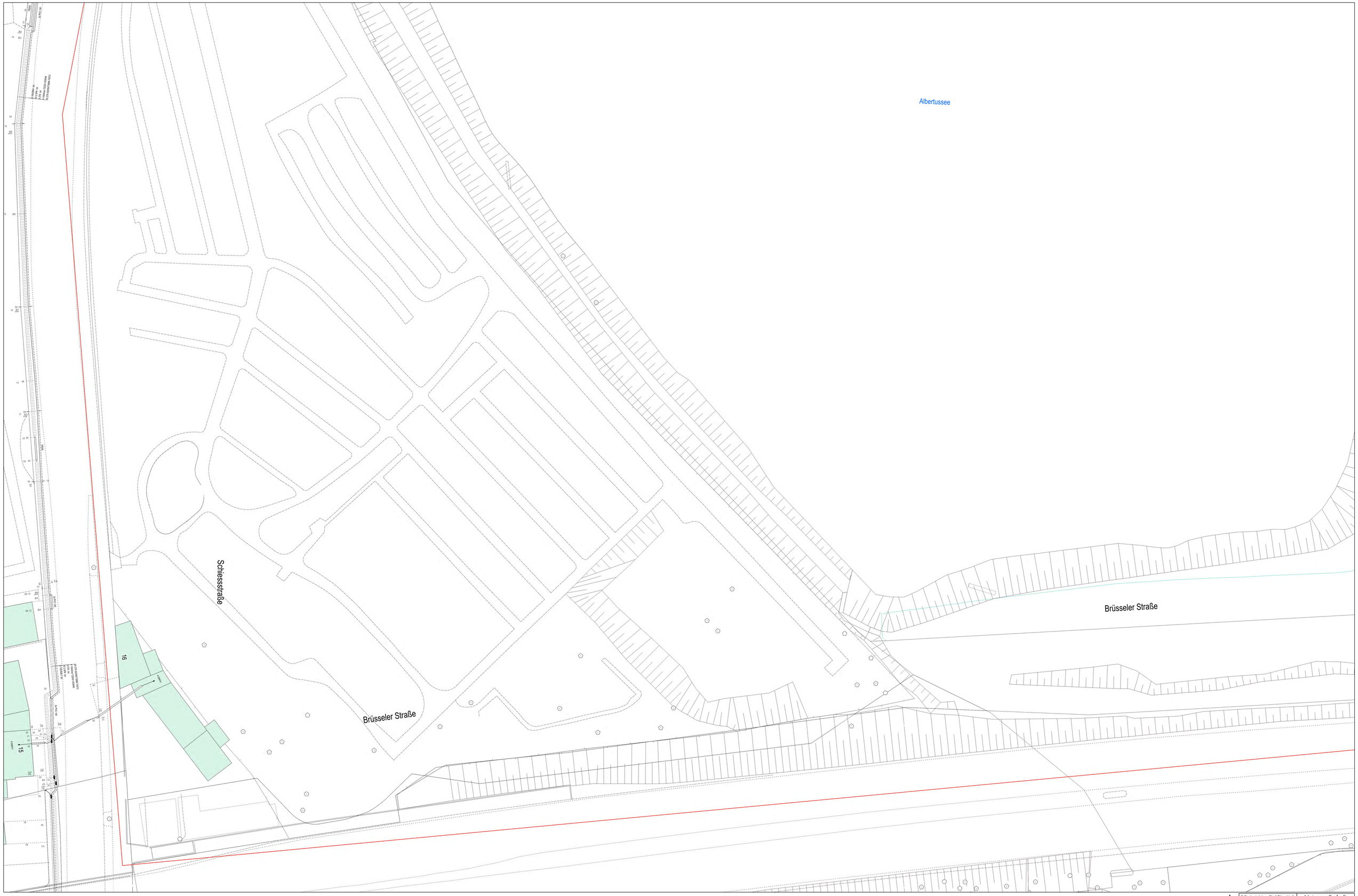

Mit Abweichungen der abgegebenen Maße muss gerechnet werden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass sich auch außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden können. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Vertegung unserer Anlagen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen ist nicht zulässig. NN-Geländehöhen können über Höhenfestpunkte aus dem Höhenatlas des Vermessungs- und Katasteramtes der Landeshauptstadt Düsseldorf ermittelt werden. Eventuelle zwischenzeitlich vorgenommene Änderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden. Er hat die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä.) über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen. Darüber hinaus sind die Hinweise zum Schutz von erdverlegten Versorgungsanlagen (Schutzanweisung) zu beachten. Der beiliegende Plan stellt den momentan dokumentierten Netzzustand dar. Veränderungen im Netz können jederzeit stattfinden. Die Leitungsauskunft darf nur im Rahmen konkreter Planungs- und Baumaßnahmen verwendet werden. Das Kopieren, Verwerten, Vertreiben, Veröffentlichen sowie eine sonstige Nutzung der Inhalte der Leitungsauskunft außerhalb des Nutzungszweckes ist nicht gestattet. Eine Weitergabe an Dritte, ist nur im Rahmen der jeweiligen Planungs- bzw. Baumaßnahme zulässig.

N

© Geobasisdaten - Stadt Düsseldorf, Vermessungs- und Liegenschaftsamt - 62/52-EII 6363/11

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

Schiessstraße 16, Düsseldorf

Maßstab: 1 : 250	Erstellt am: 16.06.2020
Planwerk: Strom	Erstellt von Uwe Zickermann

Tel.: 0211/821-6107
EMail: planauskunft@netz-duesseldorf.de

Anschrift: Höherweg 200
40233 Düsseldorf

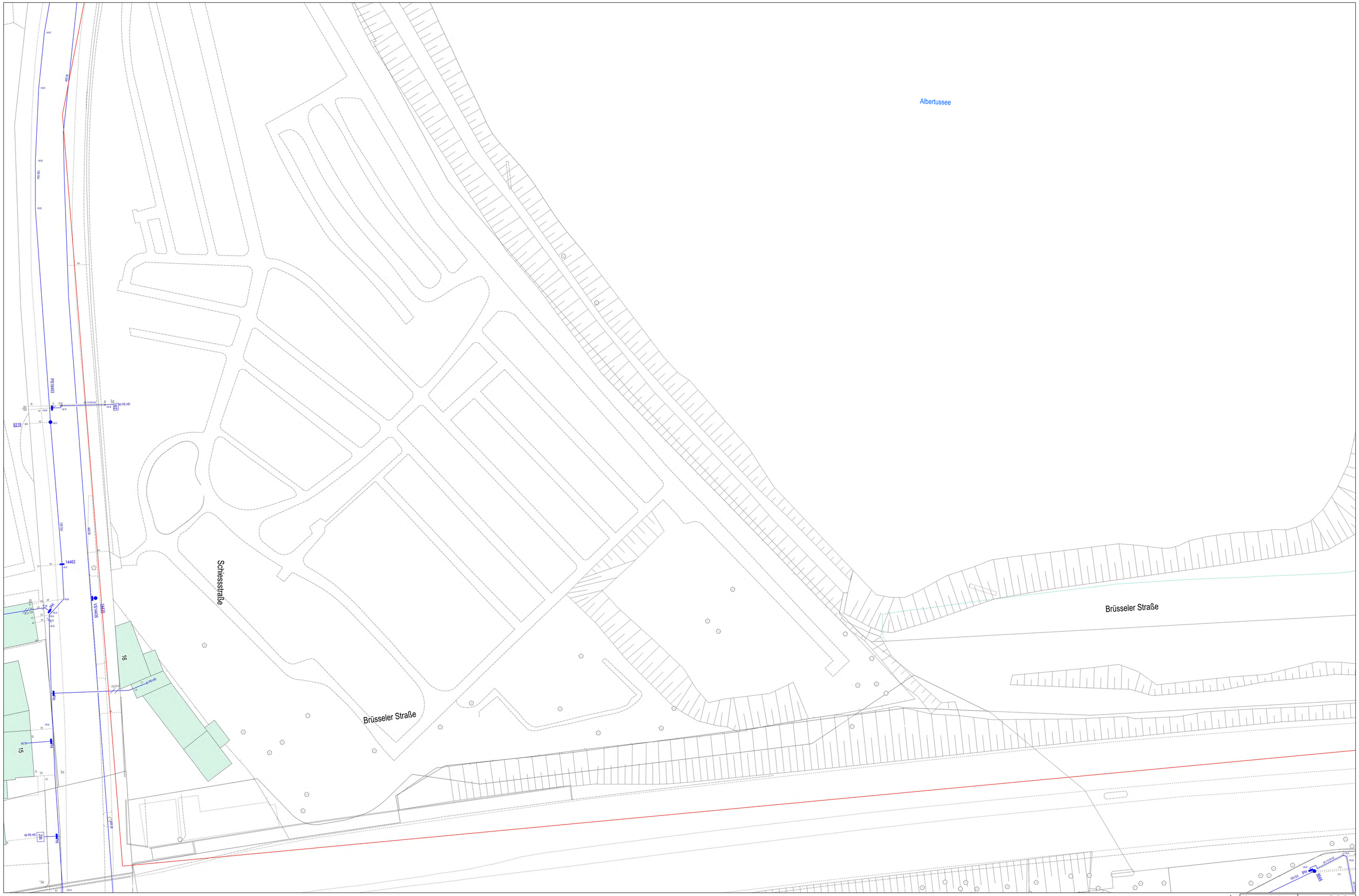

Mit Abweichungen der abgegebenen Maße muss gerechnet werden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass sich auch außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden können. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen ist nicht zulässig. NN-Geländehöhen können über Höhenfestpunkte aus dem Höhenatlas des Vermessungs- und Katasteramtes der Landeshauptstadt Düsseldorf ermittelt werden. Eventuelle zwischenzeitlich vorgenommene Änderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden. Er hat die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä.) über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen. Darüber hinaus sind die Hinweise zum Schutz von erdverlegten Versorgungsanlagen (Schutzanweisung) zu beachten. Der bereitgestellte Plan stellt den momentanen dokumentierten Netzzustand dar. Veränderungen im Netz können jederzeit stattfinden. Die Leitungsauskunft darf nur im Rahmen konkreter Planungs- und Baumaßnahmen verwendet werden. Das Kopieren, Verwerten, Vertreiben, Veröffentlichen sowie eine sonstige Nutzung der Inhalte der Leitungsauskunft außerhalb des Nutzungszwecks ist nicht gestattet. Eine Weitergabe an Dritte, ist nur im Rahmen der jeweiligen Planungs- bzw. Baumaßnahme zulässig.

N

© Geobasisdaten - Stadt Düsseldorf, Vermessungs- und Liegenschaftsamt - 62/52-EB B363/11

	Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
Schiessstraße 16, Düsseldorf	
Maßstab: 1 : 250	Erstellt am: 16.06.2020
Planwerk: Wasser	Erstellt von Uwe Zickermann
Tel.: 0211/821-8107 EMail: zickermann@netz-duesseldorf.de	Anschrift: Höherweg 200 40233 Düsseldorf

LA 1011V
CDMA
LA 657V
LA 1437
LA 648V
LA 649
LA 675V
LA 1597V
LA 846
CDMA
LA 678V
LA 673V
Schiessstraße
Höherweg
Brüsseler Straße
Fischer Str.
Fischerstraße
Ferdinand-Braun-Platz
Simon-Grätzeder-Platz
Am Alberhaven
Am Heerdenfeld Garten
Hansa-Center
Hansa-Allee
Lorettostraße
Kopernikusstraße
Bismarckstraße
Kaiserstraße
Graf-Adolf-Straße
Jülicher Straße
Kaiserswerther Straße
Mozartstraße
Mozartplatz
Mozart-Gymnasium
Mozart-Grundschule
Mozart-Kirche
Mozart-Bibliothek
Mozart-Kino
Mozart-Apotheke
Mozart-Kiosk
Mozart-Tankstelle
Mozart-Center
Mozart-Parkplatz
Mozart-Garten
Mozart-Straße
Mozart-Platz
Mozart-Weg
Mozart-Ecke
Mozart-Haus
Mozart-Gasse
Mozart-Allee
Mozart-Park
Mozart-Bad
Mozart-Sport
Mozart-Spielplatz
Mozart-Sch

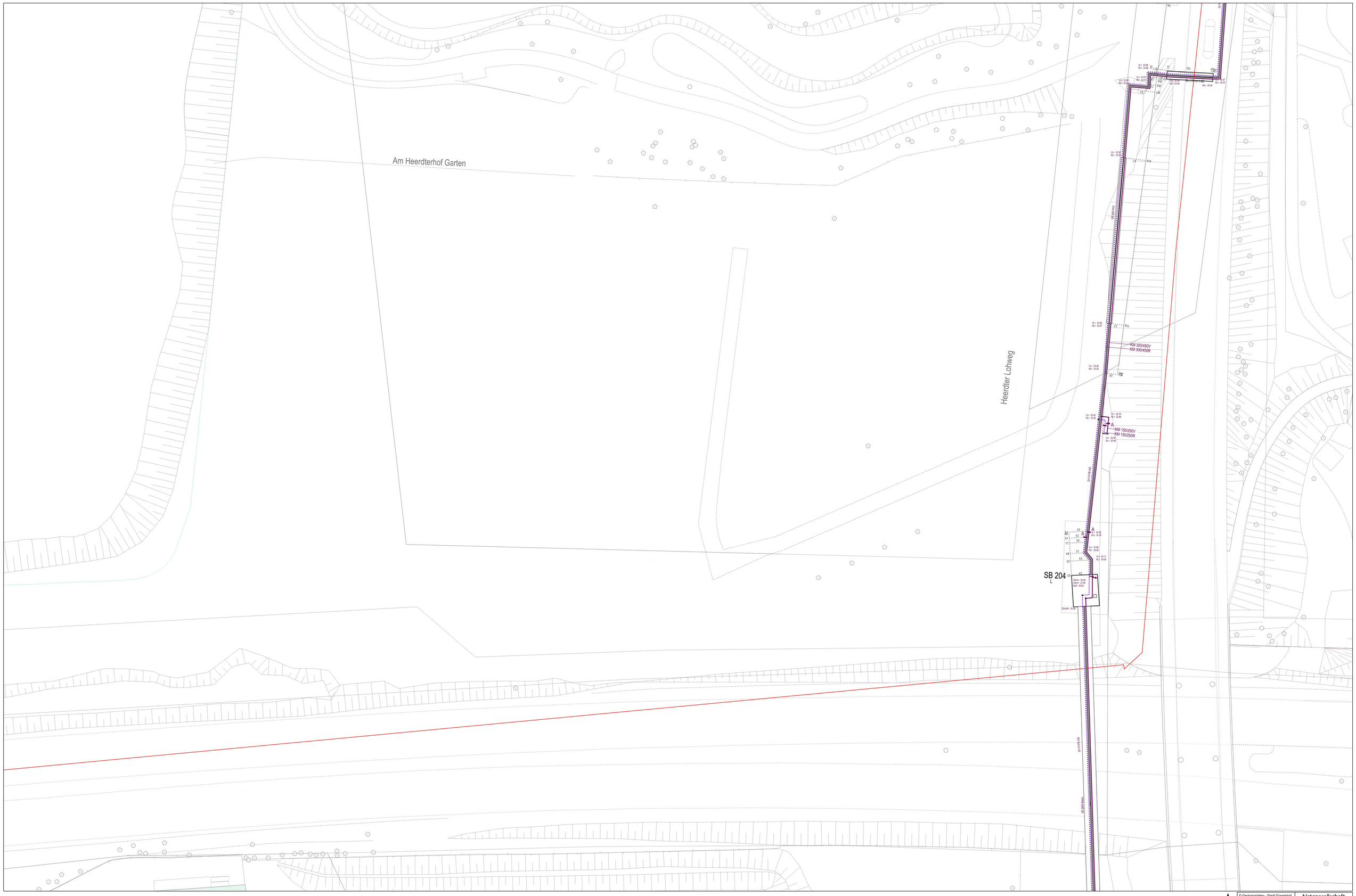

Mit Abweichungen der abgegebenen Maße muss gerechnet werden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass sich auch außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden können. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen ist nicht zulässig. NN-Geländehöhen können über Höhenfestpunkte aus dem Höhenatlas des Vermessungs- und Katasteramtes der Landeshauptstadt Düsseldorf ermittelt werden. Eventuelle zwischenzeitlich vorgenommene Änderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden. Er hat die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä.) über die tatsächliche Lage der im Bauberreich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen. Darüber hinaus sind die Hinweise zum Schutz von erdverlegten Versorgungsanlagen (Schutzanweisung) zu beachten. Der bereitgestellte Plan stellt den momentan dokumentierten Netzzustand dar. Veränderungen im Netz können jederzeit stattfinden. Die Leitungsauskunft darf nur im Rahmen konkreter Planungs- und Baumaßnahmen verwendet werden. Das Kopieren, Verwerten, Vertreiben, Veröffentlichen sowie eine sonstige Nutzung der Inhalte der Leitungsauskunft außerhalb des Nutzungszwecks ist nicht gestattet. Eine Weitergabe an Dritte, ist nur im Rahmen der jeweiligen Planungs- bzw. Baumaßnahme zulässig.

N

© Geobasisdaten - Stadt Düsseldorf, Vermessungs- und Liegenschaftsamt - 62/52-EII 8363/11

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

Schiessstraße 16, Düsseldorf

Maßstab: 1 : 250	Erstellt am: 16.06.2020
Planwerk: Fernwärme	Erstellt von Uwe Zickermann

Tel.: 0211/821-6107
EMail: planauskunft@netz-duesseldorf.de
Anschrift: Höherweg 200
40233 Düsseldorf

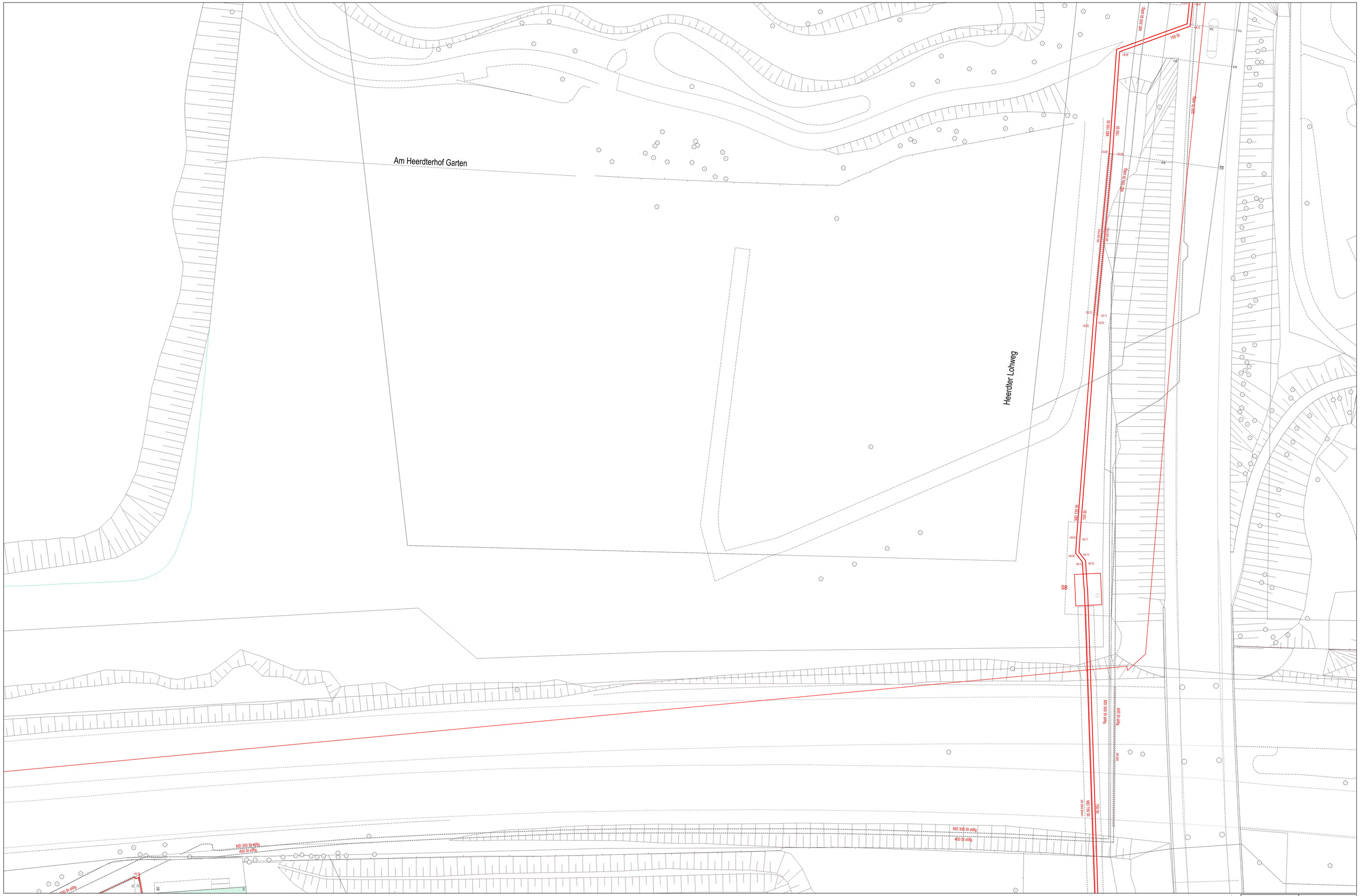

Mit Abweichungen der abgegebenen Maße muss gerechnet werden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass sich auch außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden können. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Vorlegung unserer Anlagen. Eine Entnahme von Maßen durch Abgreifen ist nicht zulässig. NN-Geländehöhen können über Höhenfestpunkte aus dem Höhenatlas des Vermessungs- und Katasteramtes der Landeshauptstadt Düsseldorf ermittelt werden. Eventuelle zeitlichen/örtlich vorgenommene Änderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden. Er hat die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä.) über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen. Darüber hinaus sind die Hinweise zum Schutz von erdverlegten Versorgungsanlagen (Schutzanweisung) zu beachten. Der bereitgestellte Plan stellt den momentan dokumentierten Netzzustand dar. Veränderungen im Netz können jederzeit stattfinden. Die Leitungsauskunft darf nur im Rahmen konkreter Planungs- und Baumaßnahmen verwendet werden. Das Kopieren, Verwerten, Vertreiben, Veröffentlichen sowie eine sonstige Nutzung der Inhalte der Leitungsauskunft außerhalb des Nutzungszwecks ist nicht gestattet. Eine Weitergabe an Dritte, ist nur im Rahmen der jeweiligen Planungs- bzw. Baumaßnahme zulässig.

N

© Geobasisdaten - Stadt Düsseldorf, Vermessungs- und Liegenschaftsamt - 62/52-EII 8363/11

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

Tel.: 0211/821-6197
E-Mail: zentralauskunft@netz-duesseldorf.de

Schiessstraße 16, Düsseldorf	
Maßstab: 1 : 250	Erstellt am: 16.06.2020
Planwerk: Gas	Erstellt von Uwe Zickermann
	Anschrift: Höherweg 200 40233 Düsseldorf

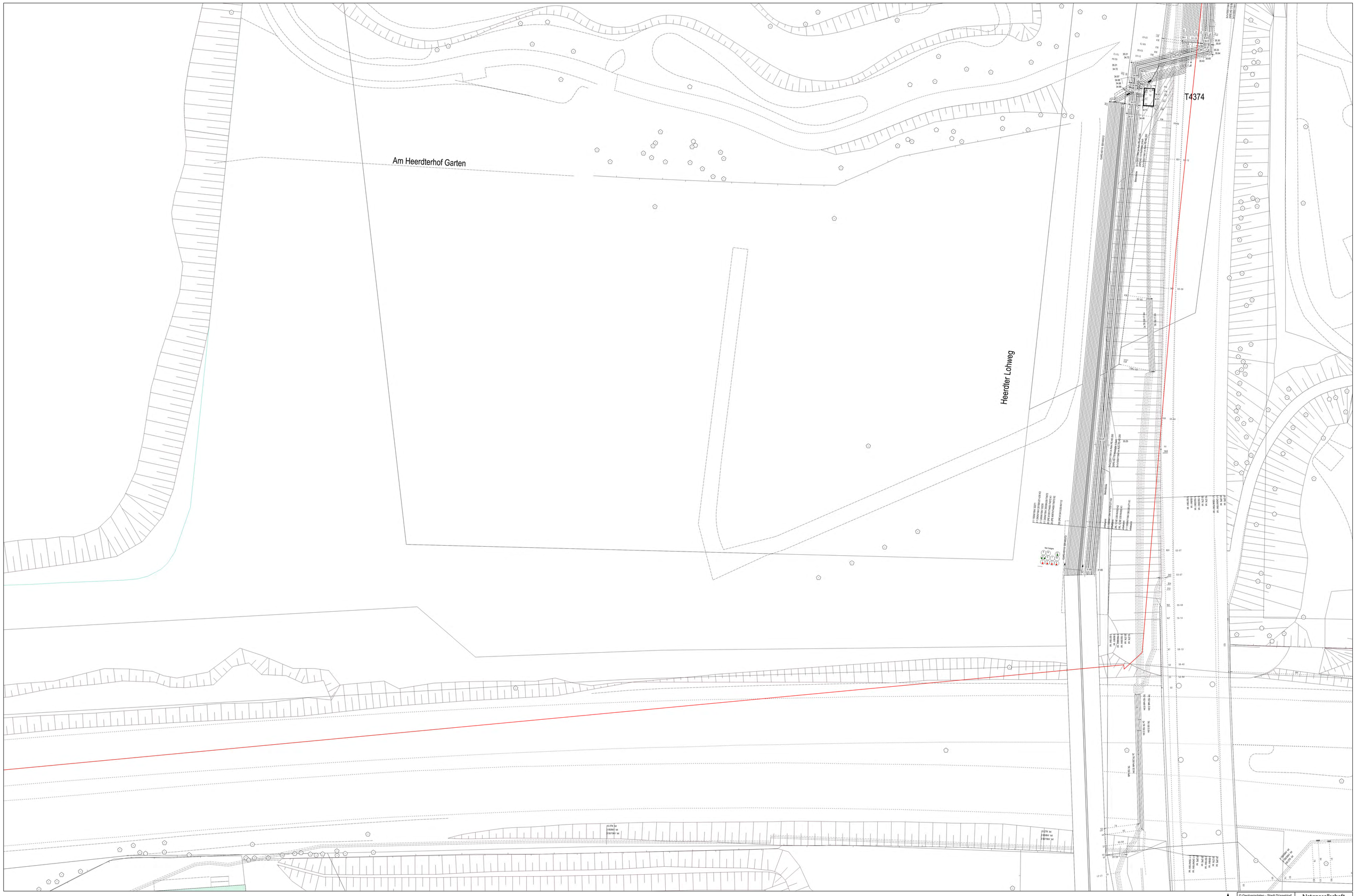

Mit Abweichungen der abgegebenen Maße muss gerechnet werden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass sich auch außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden können. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Vertegung unserer Anlagen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen ist nicht zulässig. Nhi-Geländehöhen können über Höhenfestpunkte aus dem Höhennetz des Vermessungs- und Katasteramtes der Landeshauptstadt Düsseldorf ermittelt werden. Eventuelle zwischenzeitlich vorgenommene Änderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden. Er hat die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä.) über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen. Darüber hinaus sind die Hinweise zum Schutz von erdverlegten Versorgungsanlagen (Schutzanweisung) zu beachten. Der beniligestellte Plan stellt den momentan dokumentierten Netzzustand dar. Veränderungen im Netz können jederzeit stattfinden. Die Leitungsauskunft darf nur im Rahmen konkreter Planungs- und Baumaßnahmen verwendet werden. Das Kopieren, Verwerten, Vertreiben, Veröffentlichen sowie eine sonstige Nutzung der Inhalte der Leitungsauskunft außerhalb des Nutzungszwecks ist nicht gestattet. Eine Weitergabe an Dritte, ist nur im Rahmen der jeweiligen Planungs- bzw. Baumaßnahme zulässig.

N

© Geobasisdaten - Stadt Düsseldorf, Vermessungs- und Liegenschaftsamt - 62/52-ER 6363/11

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

Schiessstraße 16, Düsseldorf

Maßstab: 1 : 250	Erstellt am: 16.06.2020
Planwerk: Strom	Erstellt von Uwe Zickermann

Anschrift: Höherweg 200
40233 Düsseldorf
Tel.: 0211/821-6107
EMail: planauskunft@netz-duesseldorf.de

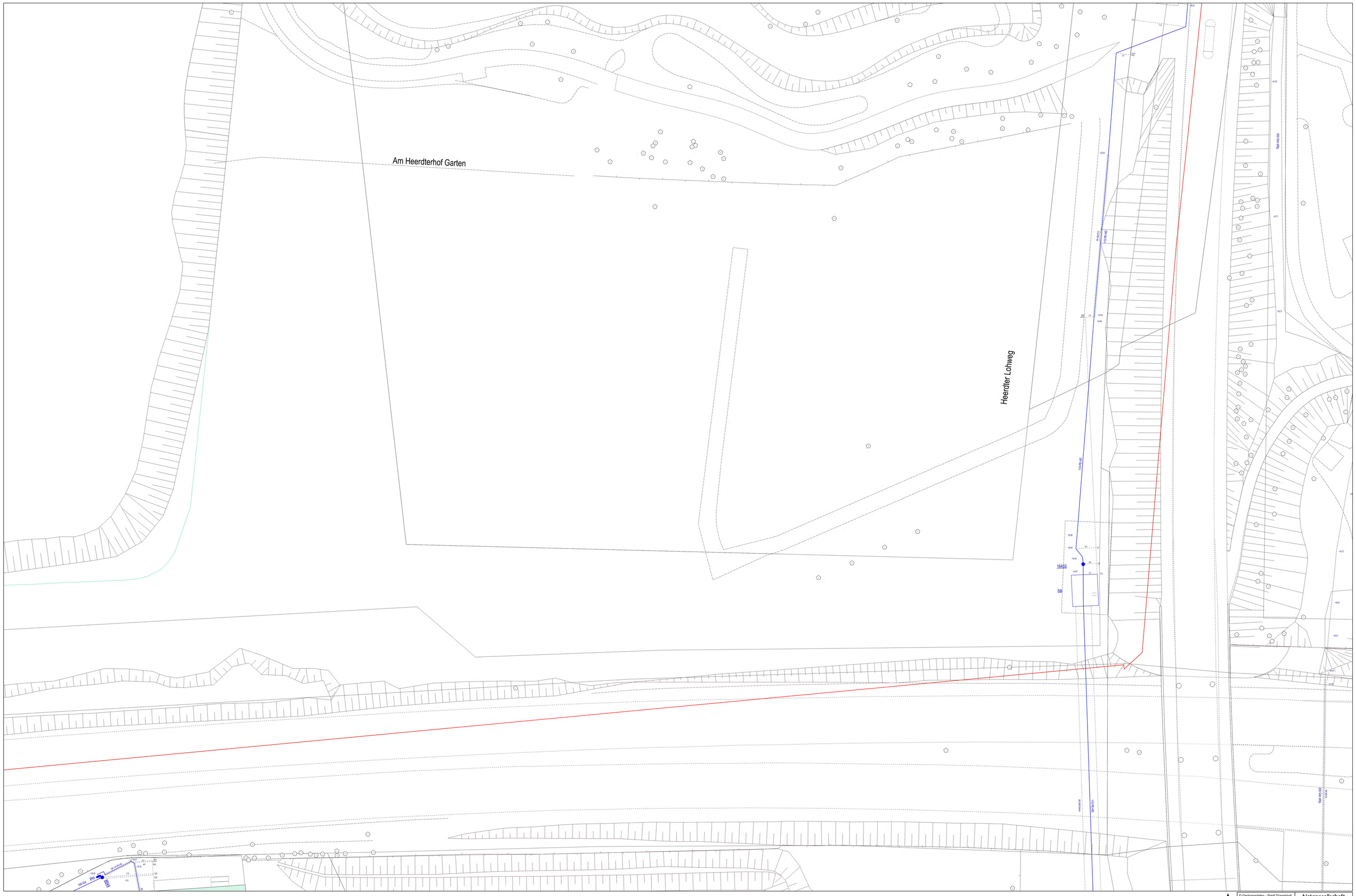

Mit Abweichungen der abgegebenen Maße muss gerechnet werden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass sich auch außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden können. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Vertegung unserer Anlagen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen ist nicht zulässig. Mh-Geländehöhen können über Höhenfestpunkte aus dem Höhenatlas des Vermessungs- und Katasteramtes der Landeshauptstadt Düsseldorf ermittelt werden. Eventuelle zwischenzeitlich vorgenommene Änderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden. Er hat die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä.) über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen. Darüber hinaus sind die Hinweise zum Schutz von erdverlegten Versorgungsanlagen (Schutzanweisung) zu beachten. Der beneigestellte Plan stellt den momentan dokumentierten Netzzustand dar. Veränderungen im Netz können jederzeit stattfinden. Die Leitungsauskunft darf nur im Rahmen konkreter Planungs- und Baumaßnahmen verwendet werden. Das Kopieren, Verwerten, Vertreiben, Veröffentlichen sowie eine sonstige Nutzung der Inhalte der Leitungsauskunft außerhalb des Nutzungszwecks ist nicht gestattet. Eine Weitergabe an Dritte, ist nur im Rahmen der jeweiligen Planungs- bzw. Baumaßnahme zulässig.

N

© Geobasisdaten - Stadt Düsseldorf, Vermessungs- und Liegenschaftsamt - 62/52-EII 6363/11

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

Schiesstraße 16, Düsseldorf

Maßstab: 1 : 250	Erstellt am: 16.06.2020
Planwerk: Wasser	Erstellt von Uwe Zickermann
	Anschrift: Höherweg 200 40233 Düsseldorf

Tel.: 0211/821-6107
Diller: planauskunft@netz-duesseldorf.de

LA 1114V
LA 1011V
CDMA
LA 657V
LA 1437
LA 648V
LA 649
LA 678V
LA 679V
4-16NYY
4-16NYY+2.2.5
4-25
4-50NYY
5-4NYM
4-25NYY
Ost 12
Schiesstraße
Brüsseler Straße
Am Abertsee
Am Neanderhof Garten
Am Neanderhof
Ferdinand-Braun-Platz
Stoch-Gedenkstein-Platz
Hermann-Lieven-Platz
Hermann-Lieven-Straße
Hüttenstraße
Hüttenweg
Kopernikusstraße
Kopernikus Straße
Lichtenbroicher Straße
Lichtenbroicher Weg
Lichtenbroicher Wegl
Lichtenbroicher Weg
Lichtenbroicher Weg
Lichtenbroicher Weg

Mit Abweichungen der abgegebenen Maße muss gerechnet werden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass sich auch außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden können. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Vorlegung unserer Anlagen. Eine Entnahme von Maßen durch Abgreifen ist nicht zulässig. NN-Geländehöhen können über Höhenfestpunkte aus dem Höhenatlas des Vermessungs- und Katasteramtes der Landeshauptstadt Düsseldorf ermittelt werden. Eventuelle zwischenzeitlich vorgenommene Änderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden. Er hat die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä.) über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen. Darüber hinaus sind die Hinweise zum Schutz von erdverlegten Versorgungsanlagen (Schutzanweisung) zu beachten. Der bereitgestellte Plan stellt den momentan dokumentierten Netzzustand dar. Veränderungen im Netz können jederzeit stattfinden. Die Leitungsauskunft darf nur im Rahmen konkreter Planungs- und Baumaßnahmen verwendet werden. Das Kopieren, Verwerten, Vertreiben, Veröffentlichen sowie eine sonstige Nutzung der Inhalte der Leitungsauskunft außerhalb des Nutzungszwecks ist nicht gestattet. Eine Weitergabe an Dritte, ist nur im Rahmen der jeweiligen Planungs- bzw. Baumaßnahme zulässig.

N

© Geobasisdaten - Stadt Düsseldorf, Vermessungs- und Liegenschaftsamt - 62/52-EII 8363/11

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

Schiessstraße 16, Düsseldorf

Maßstab: 1 : 250	Erstellt am: 16.06.2020
Planwerk: Fernwärme	Erstellt von Uwe Zickermann
Tel.: 0211/821-6197 E-Mail: zickermann@netz-duesseldorf.de	Anschrift: Höherweg 200 40233 Düsseldorf

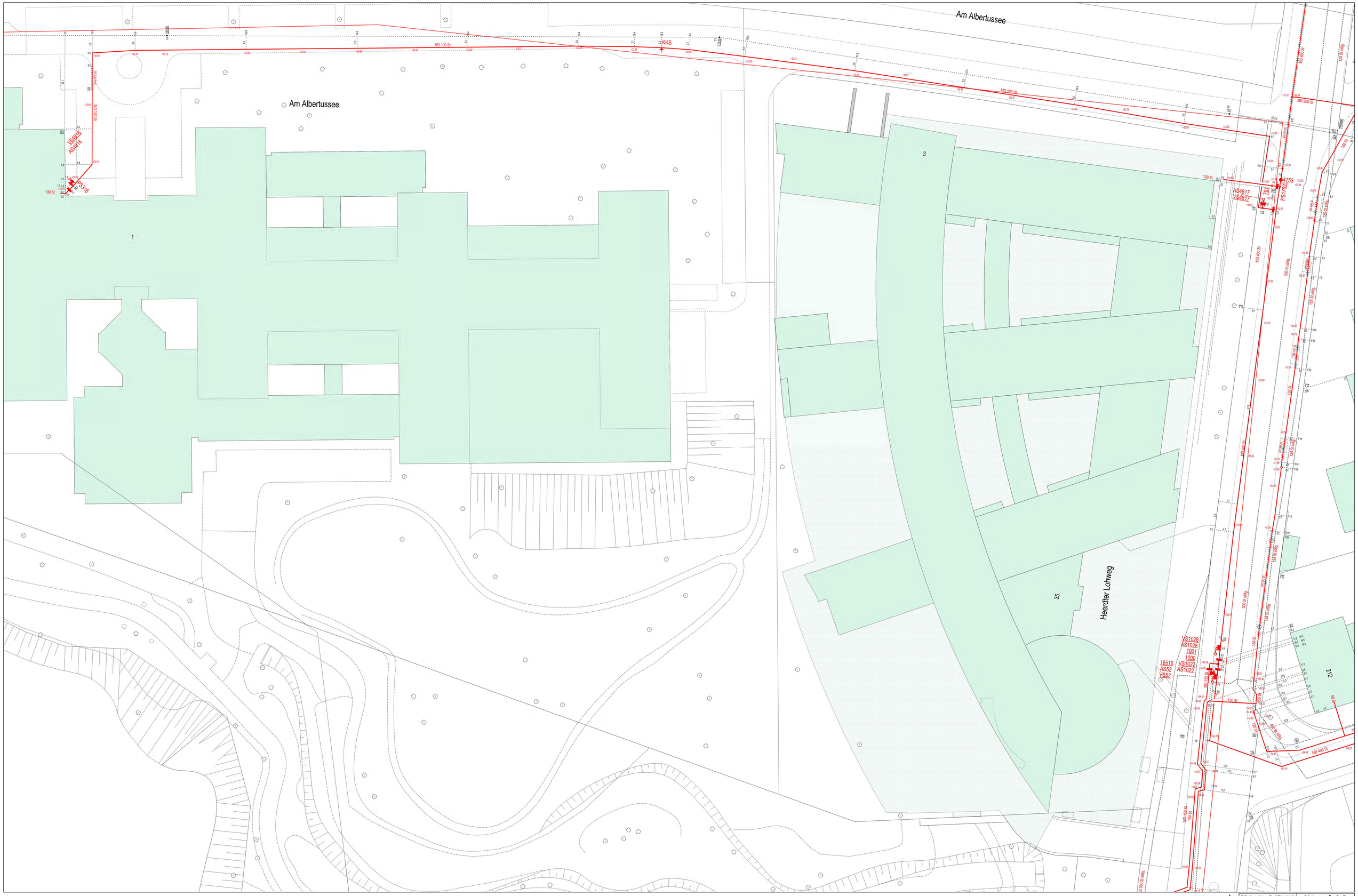

Mit Abweichungen der abgegebenen Maße muss gerechnet werden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass sich auch außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden können. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen ist nicht zulässig. NN-Geländehöhen können über Höhenfestpunkte aus dem Höhenatlas des Vermessungs- und Katasteramtes der Landeshauptstadt Düsseldorf ermittelt werden. Eventuelle zwischenzeitlich vorgenommene Änderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden. Er hat die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä.) über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen. Darüber hinaus sind die Hinweise zum Schutz von erdverlegten Versorgungsanlagen (Schutzanweisung) zu beachten. Der bereitgestellte Plan stellt den momentan dokumentierten Netzzustand dar. Veränderungen im Netz können jederzeit stattfinden. Die Leitungsauskunft darf nur im Rahmen konkreter Planungs- und Baumaßnahmen verwendet werden. Das Kopieren, Verwerten, Vertreiben, Veröffentlichen sowie eine sonstige Nutzung der Inhalte der Leitungsauskunft außerhalb des Nutzungszwecks ist nicht gestattet. Eine Weitergabe an Dritte, ist nur im Rahmen der jeweiligen Planungs- bzw. Baumaßnahme zulässig.

N

© Geobasisdaten - Stadt Düsseldorf, Vermessungs- und Liegenschaftsamt - 62/52-EI 6363/11

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

Schiessstraße 16, Düsseldorf

Maßstab: 1 : 250	Erstellt am: 16.06.2020
Planwerk: Gas	Erstellt von Uwe Zickermann
	Anschrift: Höherweg 200 40233 Düsseldorf

Tel.: 0211/821-8107
EMail: planauskunft@netz-duesseldorf.de

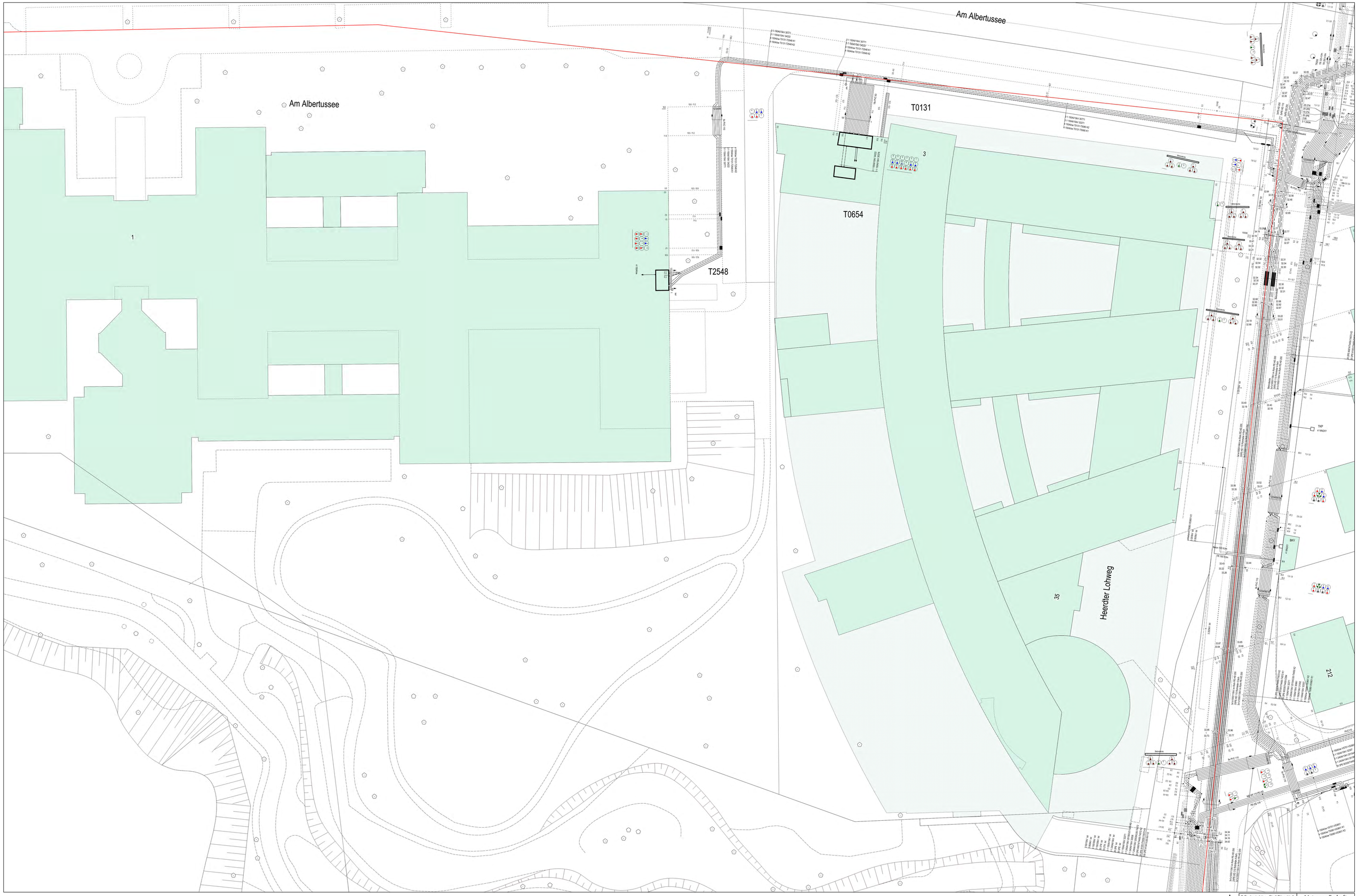

Mit Abweichungen der abgegebenen Maße muss gerechnet werden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass sich auch außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden können. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen ist nicht zulässig. NN-Geländehöhen können über Höhenfestpunkte aus dem Höhenatlas des Vermessungs- und Katasteramtes der Landeshauptstadt Düsseldorf ermittelt werden. Eventuelle zwischenzeitlich vorgenommene Änderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden.
Er hat die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä.) über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen.
Darüber hinaus sind die Hinweise zum Schutz von erdverlegten Versorgungsanlagen (Schutzanweisung) zu beachten.
Der bereitgestellte Plan stellt den momentan dokumentierten Netzzustand dar. Veränderungen im Netz können jederzeit stattfinden. Die Leitungsauskunft darf nur im Rahmen konkreter Planungs- und Baumaßnahmen verwendet werden. Das Kopieren, Verwerten, Vertreiben, Veröffentlichen sowie eine sonstige Nutzung der Inhalte der Leitungsauskunft außerhalb des Nutzungszwecks ist nicht gestattet. Eine Weitergabe an Dritte, ist nur im Rahmen der jeweiligen Planungs- bzw. Baumaßnahme zulässig.

N

© Geobasisdaten - Stadt Düsseldorf, Vermessungs- und Liegenschaftsamt - 62/52-EI 6363/11

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

Schiesstraße 16, Düsseldorf

Maßstab: 1 : 250	Erstellt am: 16.06.2020
Planwerk: Strom	Erstellt von Uwe Zickermann
	Anschrift: Höherweg 200 40233 Düsseldorf

Tel.: 0211/821-8107
EMail: planauskunft@netz-duesseldorf.de

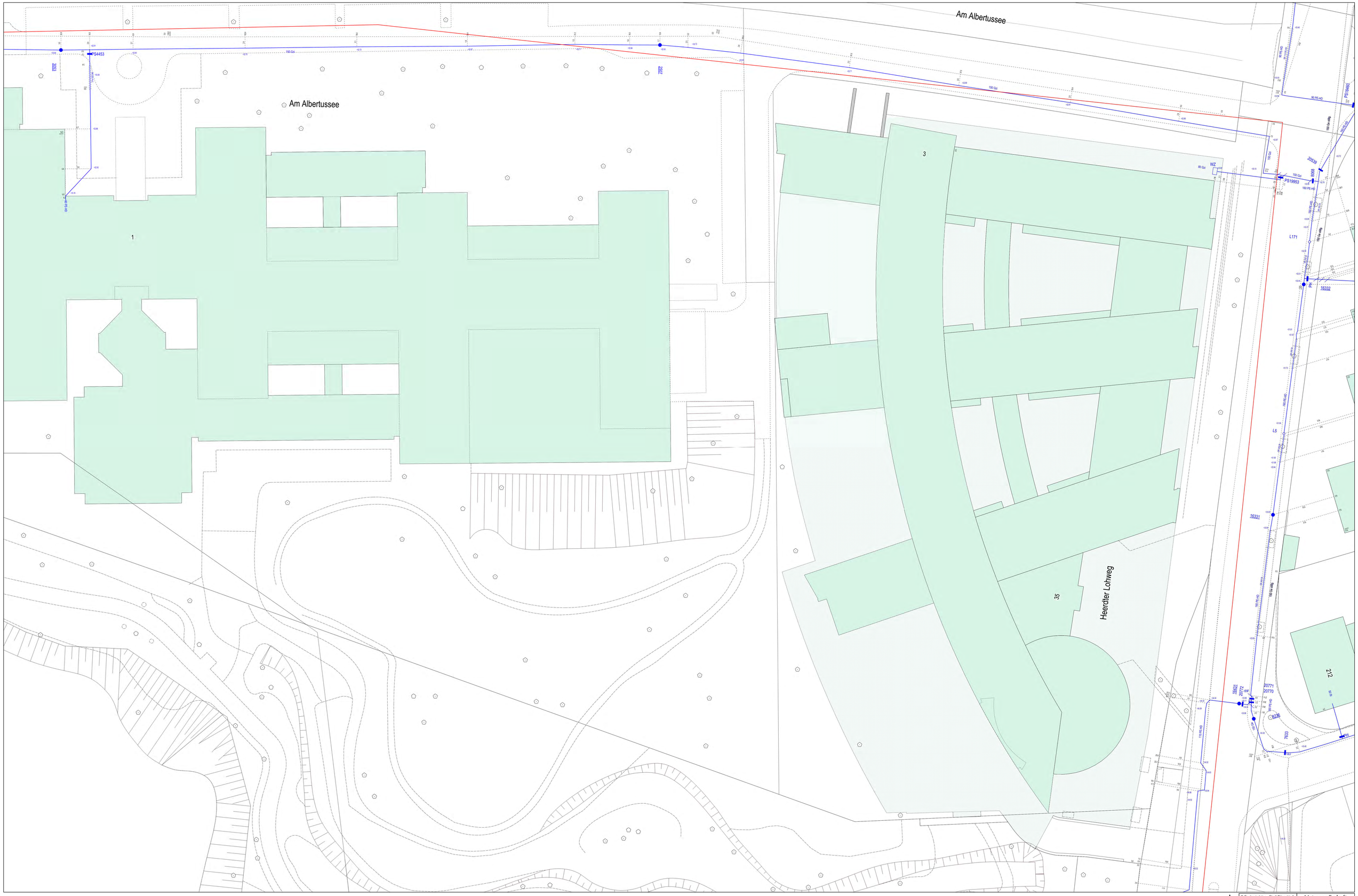

Mit Abweichungen der abgegebenen Maße muss gerechnet werden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass sich auch außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden können. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen ist nicht zulässig. NN-Geländehöhen können über Höhenfestpunkte aus dem Höhenatlas des Vermessungs- und Katasteramtes der Landeshauptstadt Düsseldorf ermittelt werden. Eventuelle zwischenzeitlich vorgenommene Änderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden.
Er hat die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä.) über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen.
Darüber hinaus sind die Hinweise zum Schutz von erdverlegten Versorgungsanlagen (Schutzanweisung) zu beachten.
Der bereitgestellte Plan stellt den momentan dokumentierten Netzzustand dar. Veränderungen im Netz können jederzeit stattfinden. Die Leitungsauskunft darf nur im Rahmen konkreter Planungs- und Baumaßnahmen verwendet werden. Das Kopieren, Verwerten, Vertreiben, Veröffentlichen sowie eine sonstige Nutzung der Inhalte der Leitungsauskunft außerhalb des Nutzungszwecks ist nicht gestattet. Eine Weitergabe an Dritte, ist nur im Rahmen der jeweiligen Planungs- bzw. Baumaßnahme zulässig.

N

© Geobasisdaten - Stadt Düsseldorf, Vermessungs- und Liegenschaftsamt - 62/52-EI 6363/11

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

Schiesstraße 16, Düsseldorf

Maßstab: 1 : 250	Erstellt am: 16.06.2020
Planwerk: Wasser	Erstellt von Uwe Zickermann
	Anschrift: Höherweg 200 40233 Düsseldorf

Tel.: 0211/821-8107
EMail: planauskunft@netz-duesseldorf.de

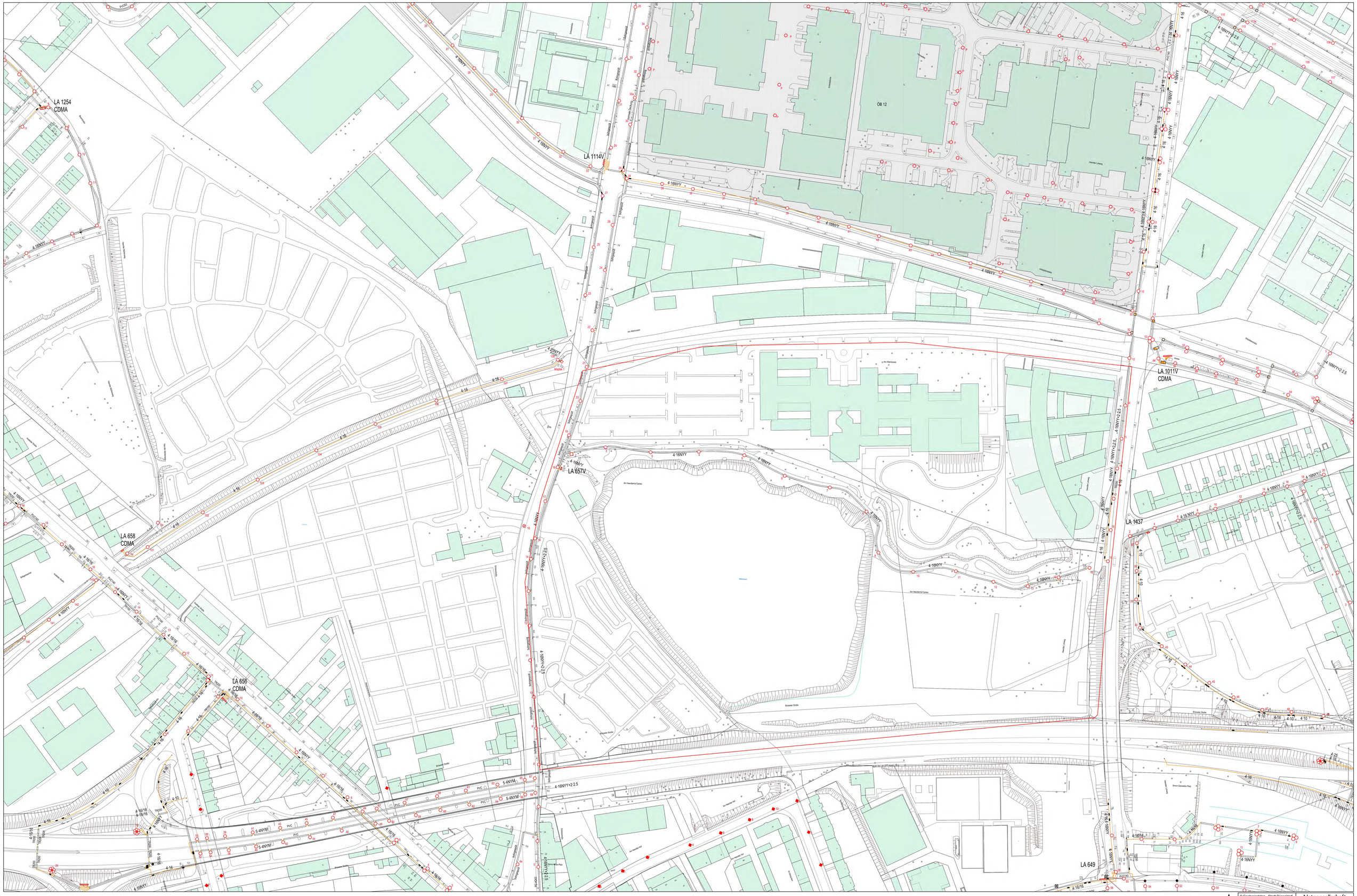
LA 1254
CDMA
LA 1114V
LA 657V
LA 658
CDMA
LA 656
CDMA
LA 1011V
CDMA
LA 1437
LA 649
4-16NYY
4-16NYY+2.5
5-4NYM
Brüsseler Straße
Am Hamborn Hof
Am Hamborn Hof Garten
Schiesstraße
Hansaallee
Hansaring
Hansaallee
Hansaring
Hansaallee
Hansaring

Mit Abweichungen der abgegebenen Maße muss gerechnet werden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass sich auch außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden können. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen ist nicht zulässig. NN-Geländehöhen können über Höhenfestpunkte aus dem Höhenatlas des Vermessungs- und Katasteramtes der Landeshauptstadt Düsseldorf ermittelt werden. Eventuelle zwischenzeitlich vorgenommene Änderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden. Er hat die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä.) über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen. Darüber hinaus sind die Hinweise zum Schutz von erdverlegten Versorgungsanlagen (Schutzanweisung) zu beachten. Der bereitgestellte Plan stellt den momentan dokumentierten Netzzustand dar. Veränderungen im Netz können jederzeit stattfinden. Die Leitungsauskunft darf nur im Rahmen konkreter Planungs- und Baumaßnahmen verwendet werden. Das Kopieren, Verwerten, Vertreiben, Veröffentlichen sowie eine sonstige Nutzung der Inhalte der Leitungsauskunft außerhalb des Nutzungszwecks ist nicht gestattet. Eine Weitergabe an Dritte, ist nur im Rahmen der jeweiligen Planungs- bzw. Baumaßnahme zulässig.

N

© Geobasisdaten - Stadt Düsseldorf, Vermessungs- und Liegenschaftsamt - 6252-EII 83631/1

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

Schiessstraße 16, Düsseldorf

Maßstab: 1 : 250	Erstellt am: 16.06.2020
Planwerk: Fernwärme	Erstellt von Uwe Zickermann

Tel. 0211/821-8107
EMail: planauskunft@netz-duesseldorf.de

Anschrift: Höherweg 200
40233 Düsseldorf

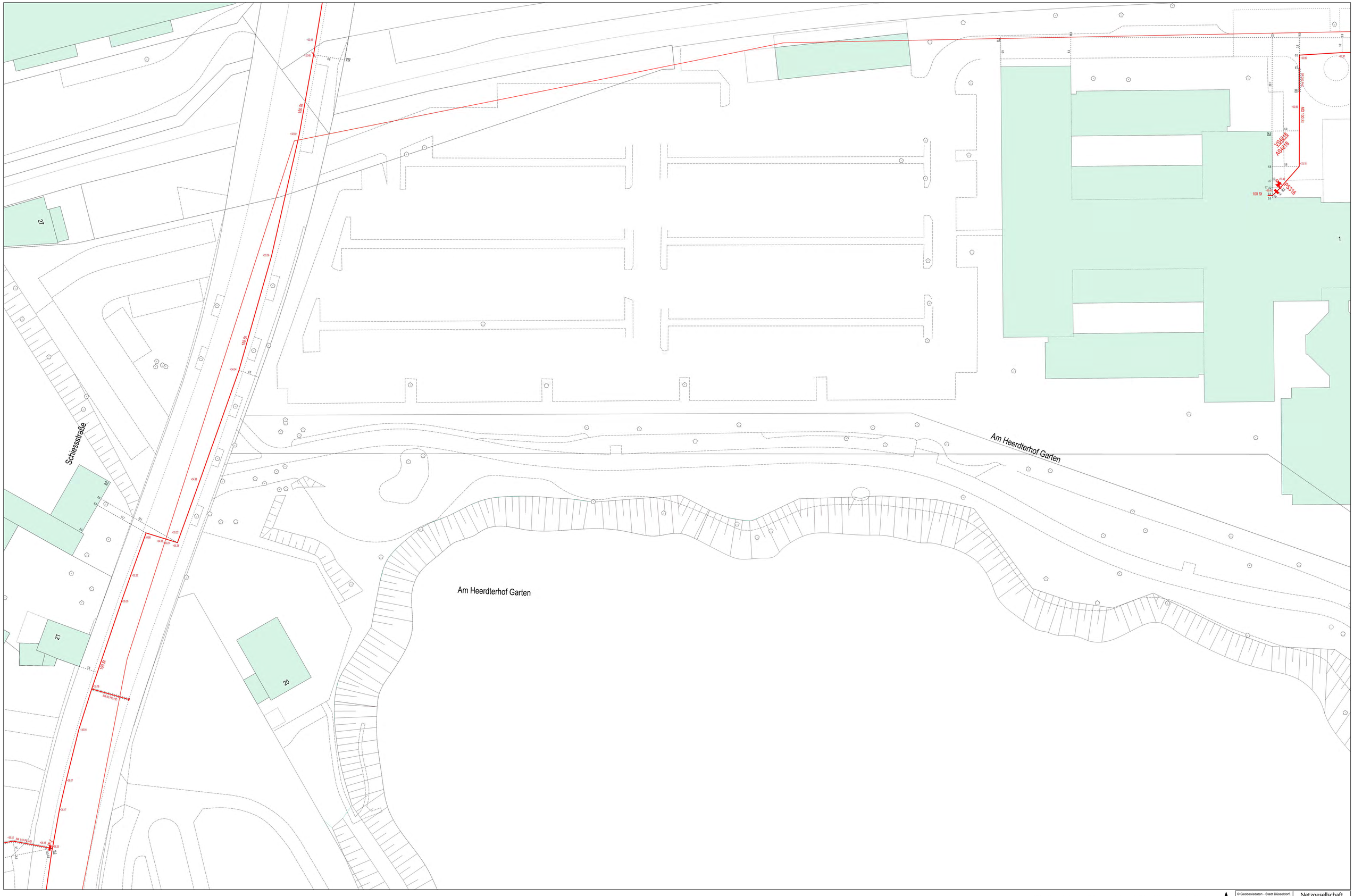
Schiesstraße
Am Heerdterhof Garten
Am Heerdterhof Garten
21
20
17
1
100 St
VS4818
AS4818
AS316
100 St
100 St
100 St

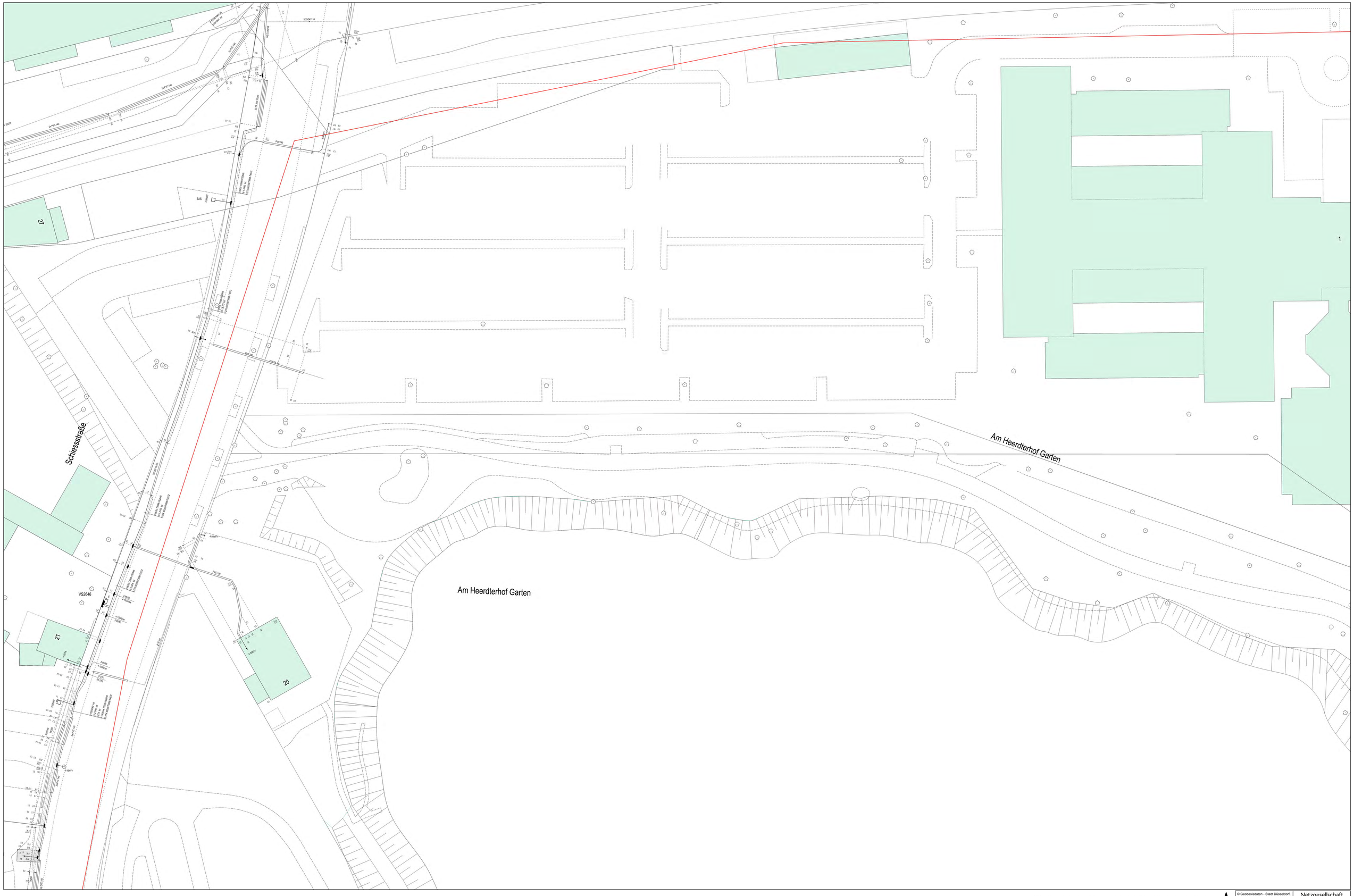

Mit Abweichungen der abgegebenen Maße muss gerechnet werden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass sich auch außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden können. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen ist nicht zulässig. NN-Geländehöhen können über Höhenfestpunkte aus dem Höhenatlas des Vermessungs- und Katasteramtes der Landeshauptstadt Düsseldorf ermittelt werden. Eventuelle zwischenzeitlich vorgenommene Änderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden. Er hat die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä.) über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen. Darüber hinaus sind die Hinweise zum Schutz von erdverlegten Versorgungsanlagen (Schutzanweisung) zu beachten. Der bereitgestellte Plan stellt den momentan dokumentierten Netzzustand dar. Veränderungen im Netz können jederzeit stattfinden. Die Leitungsauskunft darf nur im Rahmen konkreter Planungs- und Baumaßnahmen verwendet werden. Das Kopieren, Verwerten, Vertreiben, Veröffentlichen sowie eine sonstige Nutzung der Inhalte der Leitungsauskunft außerhalb des Nutzungszwecks ist nicht gestattet. Eine Weitergabe an Dritte, ist nur im Rahmen der jeweiligen Planungs- bzw. Baumaßnahme zulässig.

N

© Geobasisdaten - Stadt Düsseldorf, Vermessungs- und Liegenschaftsamt - 62/52-ÖI 8363/11

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

Schiessstraße 16, Düsseldorf

Maßstab: 1 : 250	Erstellt am: 16.06.2020
Planwerk: Strom	Erstellt von Uwe Zickermann

Tel.: 0211/821-8107
EMail: planauskunft@netz-duesseldorf.de

Anschrift: Höherweg 200
40233 Düsseldorf

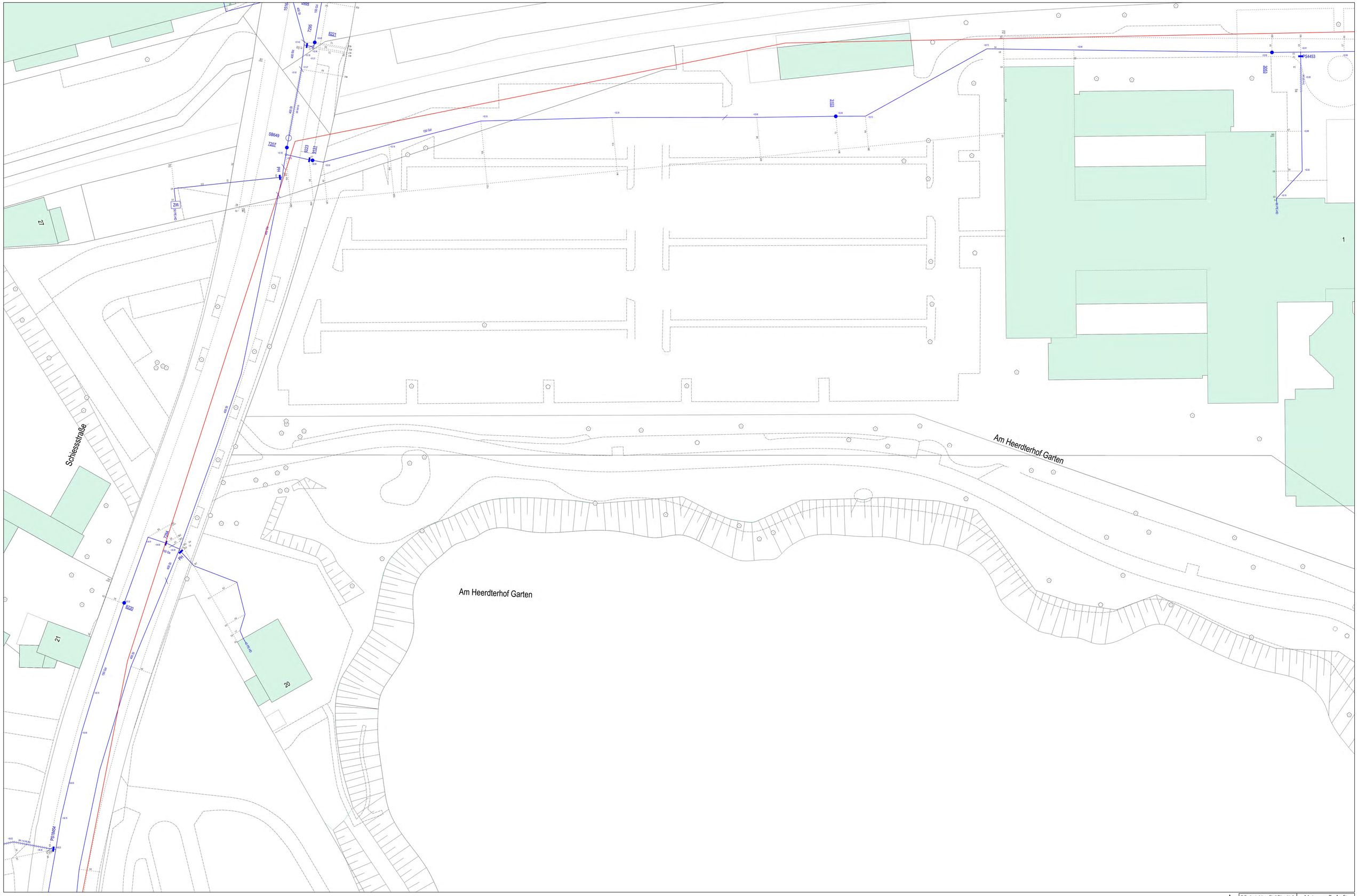

Mit Abweichungen der abgegebenen Maße muss gerechnet werden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass sich auch außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden können. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen ist nicht zulässig. NN-Geländehöhen können über Höhenfestpunkte aus dem Höhenatlas des Vermessungs- und Katasteramtes der Landeshauptstadt Düsseldorf ermittelt werden. Eventuelle zwischenzeitlich vorgenommene Änderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden. Er hat die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä.) über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen. Darüber hinaus sind die Hinweise zum Schutz von erdverlegten Versorgungsanlagen (Schutzanweisung) zu beachten. Der bereitgestellte Plan stellt den momentan dokumentierten Netzzustand dar. Veränderungen im Netz können jederzeit stattfinden. Die Leitungsauskunft darf nur im Rahmen konkreter Planungs- und Baumaßnahmen verwendet werden. Das Kopieren, Verwerten, Vertreiben, Veröffentlichen sowie eine sonstige Nutzung der Inhalte der Leitungsauskunft außerhalb des Nutzungszwecks ist nicht gestattet. Eine Weitergabe an Dritte, ist nur im Rahmen der jeweiligen Planungs- bzw. Baumaßnahme zulässig.

N

© Geobasisdaten - Stadt Düsseldorf, Vermessungs- und Liegenschaftsamt - 62/52-EII 8363/11

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

Schiesstraße 16, Düsseldorf

Maßstab: 1 : 250	Erstellt am: 16.06.2020
Planwerk: Wasser	Erstellt von: Uwe Zickermann
Tel.: 0211/821-6707 EMail: planauskunft@netz-duesseldorf.de	Anschrift: Höherweg 200 40233 Düsseldorf

Schutzanweisung

Hinweise zum Schutz von erdverlegten Versorgungsanlagen.

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

Strom
Gas
Wasser
Fernwärme
Öffentliche Beleuchtung

Sofortmaßnahmen: siehe Rückseite!

Wichtige Telefonnummern für den Störfall:

Strom	**Tel.: (0211) 821- 26 26**
Öffentliche Beleuchtung	**Tel.: (0211) 821- 82 41**
Gas/Wasser/Fernwärme	**Tel.: (0211) 821- 66 81**

Unternehmensgruppe Stadtwerke Düsseldorf

Inhalt

Erkundigungspflichten bei Bauarbeiten 4

1. Grundlagen 4

2. Erkundigungspflichten 4

3. Planungsunterstützung 4

4. Gefahrenquellen und Sofortmaßnahmen 5

Technische Hinweise 6

I. Wichtige Rufnummern 6

II. Allgemeines 7

III. Planung von Baumaßnahmen 8

IV. Ausführung von Baumaßnahmen 9
- IV.1 Informationen vor Baubeginn 9
- IV.2 Maschinelle Arbeiten 9
- IV.3 Freilegen der Versorgungsanlagen 9
- IV.4 Unbeabsichtigtes Freilegen von Versorgungsanlagen 10
- IV.5 Erkennen unserer Versorgungsanlagen vor Ort 10
- IV.5.1 Elektrokabel 10
- IV.5.2 Gas-/Wasserleitungen 11
- IV.5.3 Gashochdruckleitungen 11
- IV.5.4 Fernwärmeleitungen 11
- IV.6 Sicherheitsabstand zu den Versorgungsleitungen 12
- IV.7 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen 12
- IV.8 Baumaßnahmen unterhalb von Rohren, Kanälen und Bauwerken 12
- IV.9 Verfüllen von Leitungsgräben 12

V. Maßnahmen bei Beschädigung unserer Versorgungsanlagen 13

VI. Maßnahmen bei Austritt des Mediums bzw. bei beschädigten Elektrokabeln 13

Anlagen 1-5 (Gefährdungsbereiche, Beispiele, Prinzipskizzen) 14

Zeichenerklärung zur Planauskunft 19

Sofortmaßnahmen 20

Erkundigungspflichten bei Bauarbeiten

1. Grundlagen

Diese Informationsbroschüre soll Hinweise für die Einhaltung von Sicherheitsstandards bei Bauarbeiten, insbesondere Tiefbauarbeiten, auf den zum Netzgebiet der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH gehörenden Flächen geben.

2. Erkundigungspflichten

In dem Netzgebiet der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH sind zahlreiche Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen durch unterschiedliche Träger unterirdisch verlegt. Durch unsachgemäße Behandlung dieser Versorgungsleitungen und -anlagen können erhebliche Gefahren für Leib, Leben oder Sachen entstehen.

Zur Vermeidung dieser Gefahren besteht die rechtliche Verpflichtung, vor Beginn einer Baumaßnahme bei den zuständigen Behörden und Unternehmen Erkundigungen einzuholen, ob durch die geplante Baumaßnahme Versorgungsleitungen und -anlagen betroffen werden könnten. Kommt der Bauherr oder eine andere Person, die die Verantwortung für die Baumaßnahme trägt, dieser Verpflichtung nicht nach, so können daraus bei Beschädigungen von Versorgungsleitungen und -anlagen schwerwiegende Schäden resultieren, für die der jeweils Verantwortliche haftet.

Diese Broschüre soll Bauherren, Bauträgern, Bauunternehmern und sonstigen Personen, die verantwortlich eine Baumaßnahme durchführen, Hilfestellung bei der Beachtung vorgenannter Erkundigungspflichten geben.

3. Planungsunterstützung

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH hat für die von ihr betreuten Versorgungsleitungen und -anlagen eine Auskunftsstelle eingerichtet, die aktuelle Auskünfte über die Lage der im Bau- bzw. Ausgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen erteilt. Diese Auskunftsstelle erteilt dem Verantwortlichen einer Baumaßnahme auf Grundlage der konkret geplanten Maßnahme Auskünfte über die Lage vorhandener Versorgungsleitungen und -anlagen, wobei zu beachten ist, dass mit Abweichungen gerechnet werden muss. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass sich außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden können. Die Pflicht des Verantwortlichen einer Baumaßnahme, sich durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen über die tatsächliche Lage der im Planungs- und Baubereich vorhandenen Versorgungsleitungen und -anlagen Gewissheit zu verschaffen, bleibt daher von der erteilten Auskunft der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH unberührt. Auskünfte über die Lage von Versorgungsleitungen und -anlagen erhalten Sie über unsere Beauftragten.

INFO

Netzführung & Geodaten

Tel.: (0211) 821- 81 07
Fax: (0211) 821- 77 50 89
E-Mail: planauskunft@netz-duesseldorf.de

Bei der Planung einer Baumaßnahme können Sie weiter gehende Auskünfte an folgender Stelle erhalten:

- **Netzgesellschaft Düsseldorf mbH**
  Projektierung, Bauleitung & Sonderdienste
  Höherweg 200, Gebäude V3
  40233 Düsseldorf

Für den Fall der Gefährdung von Versorgungsleitungen und -anlagen der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH durch geplante Baumaßnahmen ist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH über obige Anschrift spätestens acht Wochen vor Baubeginn unter Beifügung aller notwendigen Planunterlagen von der geplanten Baumaßnahme zu unterrichten.

4. Gefahrenquellen und Sofortmaßnahmen

Die Beschädigung von Versorgungsleitungen oder -anlagen kann in Abhängigkeit davon, ob eine wasserführende, eine fernwärmeführende, eine gas- oder stromführende Leitung betroffen ist, schwerwiegende, nicht abschließend aufzählbare Gefahren nach sich ziehen.

Bei einer Beschädigung der vorstehenden Leitungen ist daher die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH über die folgenden Notfallrufnummern unverzüglich zu informieren:

- **Strom-Netzanlagen: (0211) 821- 26 26**
- **Öffentliche Beleuchtungsanlagen: (0211) 821- 82 41**
- **Gas/Wasser/Fernwärme-Netzanlagen: (0211) 821- 66 81**

Abhängig von der konkreten Gefährdungssituation sind darüber hinaus öffentliche Einsatz- und Rettungskräfte zu benachrichtigen.

Technische Hinweise

I. Wichtige Rufnummern

Auf den nächsten Seiten werden zur Unterstützung der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahmen im Gebiet unserer Versorgungsleitungen und -anlagen exemplarische Hinweise gegeben, die in der Nähe dieser Versorgungsleitungen und -anlagen zu beachten sind.

Wir weisen ausdrücklich auf den lediglich exemplarischen Charakter dieser technischen Angaben hin. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht.

Für weitere Spezifikationen wird u. a. auf das DVGW-Regelwerk, Technische Mitteilung, Merkblatt W400-3 verwiesen.

I. Wichtige Rufnummern

Störungsannahme

Strom	Tel.:	(0211) 821- 26 26
Öffentliche Beleuchtung	Tel.:	(0211) 821- 82 41
Gas/Wasser/Fernwärme	Tel.:	(0211) 821- 66 81

Technische Auskunft

Gas-, Wasser-, Strom-,Fernwärmeanlagen und Netze	Tel.:	(0211) 821- 63 89
		(montags bis donnerstags von 08:00-16:00 Uhr)
		(freitags von 08:00-14:00 Uhr)
	Anschrift:	Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
		Betrieb Netze & Anlagen
		Höherweg 200
		40233 Düsseldorf

Netzführung & Geodaten

Leitungsauskunft	Tel.:	(0211) 821- 81 07
	Fax.:	(0211) 821- 77 50 89
	E-Mail:	planauskunft@netz-duesseldorf.de
	Anschrift:	Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
		Netzführung & Geodaten
		Höherweg 200
		40233 Düsseldorf

II. Allgemeines

II. Allgemeines

Versorgungsanlagen (Strom, Gas, Wasser, Fernwärme und Öffentliche Beleuchtung) können überall im Erdreich (in öffentlichen und privaten Flächen) liegen, wie z. B.:

- in Straßen, Geh- und Radwegen
- in Grünanlagen
- in Stichwegen, Gärten und Vorgärten
- in land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- in Gewässern
- in und an Brückenbauwerken

Bei allen Hoch- und/oder Tiefbauarbeiten in öffentlichen oder privaten Flächen muss die Erkundigungs- und Sicherungspflicht nach den allgemeinen Regeln der Technik insbesondere DVGW, VDE, AGFW, VOB, DIN und dem BGB eingehalten werden. Vor Durchführung der Arbeiten muss bei der Auskunftsstelle der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen eingeholt werden.

Leitungsauskunft können Sie bei folgender Stelle erhalten:

- **Netzführung & Geodaten**
  Tel.: (0211) 821- 81 07
  Fax: (0211) 821- 77 50 89
  E-Mail: planauskunft@netz-duesseldorf.de

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH gibt Auskunft über die Lage ihrer im geplanten Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Mit Abweichungen der angegebenen Maße muss gerechnet werden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass sich auch außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden können. Die Ausgabe der Pläne erfolgt ausschließlich durch die Auskunftsstelle der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Eventuelle zwischenzeitlich vorgenommene Fluchtlinien- und Niveauänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden. Er hat daher die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä.) über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissenheit zu verschaffen.

Die bereitgestellten Pläne stellen den momentan dokumentierten Netzzustand dar. Veränderungen im Netz können jederzeit stattfinden. Mit der Erteilung dieser Auskunft ist keine Zusage für eine Löschwasservorhaltung verbunden. Auskünfte zur Löschwasservorhaltung durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH müssen explizit unter dem Betreff „Löschwasser“ direkt bei der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH – Netzplanung – angefragt werden.

Sollten in den Bestandsplänen keine NN-Höhen angegeben sein, so gilt als Anhalt bei:

	Überdeckung normalerweise
Kabelanlagen	0,4 bis 1,2 m
Gas-/Wasserrohrleitungen	0,6 bis 2,0 m
Fernwärmeanlagen	0,6 bis 2,0 m

Technische Hinweise

III. Planung von Baumaßnahmen

III. Planung von Baumaßnahmen

Bei der Planung einer Baumaßnahme ist zu prüfen, ob ein ausreichender Abstand zu den Versorgungsanlagen der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH eingehalten wird, damit eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Liegen unsere Versorgungsanlagen im Einflussbereich (Setzungszone, Druckzone) einer Baumaßnahme, so kann im Allgemeinen von einer Gefährdung ausgegangen werden. (s. z. B. Anlagen 1-5: Gefährdungsbereiche, Beispiele, Prinzipskizzen nach DVGW-Regelwerk W400)

Eine Gefährdung unserer Versorgungsanlagen liegt ebenfalls vor, wenn bei Ausführung der geplanten Bauarbeiten mit starken Schwingungen (Erschütterungen) zu rechnen ist, die auf unsere im angrenzenden Erdreich befindlichen Versorgungsanlagen übertragen werden können, z. B. bei Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden. Auch beim Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. Ä. werden unsere Versorgungsanlagen gefährdet.

Außerdem ist zu beachten, das Flächen, die nicht für Schwerlastverkehr ausgelegt sind (u. a. Grünflächen, Gehwege) und in denen sich Versorgungsleitungen befinden, nicht mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, da sonst ein hohes Beschädigungsrisiko für unsere Anlagenteile besteht. Für Baumanpflanzungen sind die im DVGW-Regelwerk GW 125 aufgeführten Vorkehrungen zum Schutz unserer Versorgungsanlagen anzuwenden.

Für den möglichen Fall einer Gefährdung ist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH frühestmöglich (mind. sechs bis acht Wochen) vor Baubeginn schriftlich unter Beifügung aussagefähiger Planunterlagen von der Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH ihrerseits prüft, ob und ggfs. Welche Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

Auskünfte können Sie an folgender Stelle erhalten:

- **Netzgesellschaft Düsseldorf mbH**
  Projektierung, Bauleitung & Sonderdienste
  Höherweg 200
  40233 Düsseldorf

Es wird darauf hingewiesen, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die Abstimmung über erforderliche Schutzmaßnahmen mit der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH erfolgt ist.

Die Gebäude der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, Höherweg 200

IV. Ausführung von Baumaßnahmen

IV. Ausführung von Baumaßnahmen

IV.1 Informationen vor Baubeginn

Über die Ausführung jeder Baumaßnahme ist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich unter Angabe von Art, Ort und voraussichtlicher Bauzeit zu informieren.

Folgende von uns beauftragte Stelle ist zu benachrichtigen:

- **Netzgesellschaft Düsseldorf mbH**
  Betrieb Netze & Anlagen
  Höherweg 200
  40233 Düsseldorf
  Tel.: (0211) 821- 63 89
  E-Mail: baubeginn@netz-duesseldorf.de

Bei Baubeginn müssen die gültigen Leitungsbestandspläne auf der Baustelle vorliegen.

Sind die Pläne bei Arbeitsbeginn nicht mehr aktuell oder hat sich der Baubereich bzw. die Bauausführung geändert, so muss der Ausführende sich erneut die aktuelle Ausgabe der Bestandspläne beschaffen und die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH von der beabsichtigten Änderung in Kenntnis setzen.

Bauarbeiten im Bereich unserer Versorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Alle Auflagen, die die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zur Sicherung ihrer Versorgungsanlagen dem Ausführenden gemacht hat, müssen eingehalten werden.

Armaturen (Straßenkappen), Schachteinstiege und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Während der Bauzeit dürfen unsere Leitungstrassen nicht durch Kranbahnen, Baustelleneinrichtungen oder Ähnlichem überbaut werden.
Eine dauerhafte Überbauung der Versorgungsanlagen durch z. B. andere Leitungssysteme, Gebäude oder Fundamente ist nicht zulässig.

IV.2 Maschinelle Arbeiten

Im Bereich der Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung von Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Falls erforderlich, sind besondere Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit den Beauftragten der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zu treffen.

IV.3 Freilegen der Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden. Freigelegte Anlagen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern.

Bei Fernwärmeleitungen ist folgendes zu beachten:

- Die freizulegende Länge bei Quer- oder Längsaufgrabungen ist auf max. 3m zu begrenzen!
- Für im Haubenkanal und in Schaumbeton verlegte Fernwärmerohre sind ohne Unterfangung nur Freilegungen auf einer Länge von 2m zulässig!
- Festpunkte dürfen grundsätzlich nicht freigelegt werden. Aufgrabungen in der Nähe von Festpunkten müssen vor Beginn der Arbeiten mit einem Beauftragten der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH abgestimmt werden!

Bei Stromleitungen ist folgendes zu beachten:

- **Eine Freilegungen von Kabeln mit einer Betriebsspannung größer 1.000 V ist vor Arbeitsbeginn mit einem Baubeauftragten abzustimmen!**
- Bei einer Baumaßnahme der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH ist dies der maßnahmenverantwortliche Baubeauftragte!
- Bei einer Maßnahme ohne Beteiligung der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH ist mit mindestens 1 Woche vor Arbeitsbeginn eine Abstimmung mit der Betriebsabteilung vorzunehmen!

Telefon: (0211) 821- 6389

Technische Hinweise

IV. Ausführung von Baumaßnahmen

Generell ist folgendes zu beachten:
Das Betreten der Rohrleitungen, Kabel und Kabelmuffen ist verboten. Der Außenschutz der Versorgungsanlagen darf nicht beschädigt werden. Stoffe, die Rohr-, Kabelwerkstoff oder Außenschutz gefährden (z. B. Lösungsmittel), dürfen nicht mit den Versorgungsanlagen in Kontakt gebracht werden. Gegen Rohrleitungen, Kabel und Kabelmuffen darf nicht gesteift werden, d. h. es dürfen keine statischen Belastungen auf die Rohrleitungen, Kabel und Kabelmuffen übertragen werden. Widerlager dürfen nicht untergraben, hintergraben oder freigelegt werden.

Werden im Verlauf der Tiefbauarbeiten Versorgungsleitungen entdeckt, die nicht im vorliegenden Planwerk vermerkt sind, ist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH umgehend zu informieren.

Skizze zum Probeloch

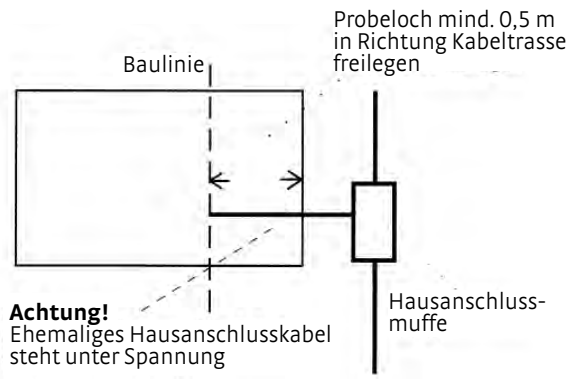

IV.4 Unbeabsichtigtes Freilegen von Versorgungsanlagen

Jedes unbeabsichtigte Freilegen von Versorgungsanlagen ist der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH unter folgenden Rufnummern sofort mitzuteilen:

Störungsannahme

- **Strom** **Tel.: (0211) 821- 26 26**
- **Öffentliche Beleuchtung** **Tel.: (0211) 821- 82 41**
- **Gas/Wasser/Fernwärme** **Tel.: (0211) 821- 66 81**

Die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Beauftragten der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH einzustellen. Die freigelegten Versorgungsanlagen sind gegen Beschädigung zu sichern.

IV.5. Erkennen unserer Versorgungsanlagen vor Ort

IV.5.1 Elektrokabel

Kabel liegen normalerweise in einem Sandbett von ca. 20 cm Höhe und sind in der Regel mit Ziegel-, Betonsteinen oder Kunststoffband abgedeckt. Kabel können in Kunststoff-, Steinzeug- und Stahlrohre oder auch in Betonkanäle eingezogen sein. Rohre und Abdeckungen sollen den Tiefbauer auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz). Sie schützen jedoch die Kabel nicht gegen mechanische Beschädigung. Der Hinweis auf das Vorhandensein von Kabeln kann auch durch Trassenwarnband erfolgen.

Bei abgetrennten Hausanschlusskabeln muss beachtet werden, dass die Kabel auf einer Länge von 0,5 m von der Abzweigmuffe in Richtung Gebäude bzw. ehemaliges Gebäude unter Spannung stehen. D. h., dass Probelöcher mindestens 0,5 m über die vorgesehene Baulinie ausgeführt werden müssen. Grundsätzlich sind alle vorgefundenen Kabel als unter Spannung stehende Kabel zu betrachten.

IV.5.2 Gas-/Wasserleitungen

Gas- bzw. Wasserrohrleitungen sind normalerweise in Sand eingebettet oder aber in Sand eingebetteten Mantelrohren aus Stahl, Beton oder Kunststoff eingezogen.

In unmittelbarer Nähe der Rohrleitungen sind die Erdarbeiten von Hand auszuführen. Beim Einsatz von Baumaschinen ist ein solcher Abstand zu den Rohrleitungen einzuhalten, dass eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dabei ist auch auf die bis an die Oberfläche reichende Armaturen zu achten.

IV.5.3 Gashochdruckleitungen

Bauarbeiten im Bereich von Gashochdruckleitungen und zugehörigen Anlagen dürfen nur unter kontinuierlicher fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden.

Innerhalb der Schutzstreifen sind aufgrund der technischen Bestimmungen und Vorschriften (DVGW Regelwerk) folgende Auflagen zu berücksichtigen:

- Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.
- Der Einsatz von Baumaschinen ist nur nach vorheriger Einweisung oder unter Aufsicht unseres Beauftragten zulässig. Das Befahren der Ferngasleitung mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen und nach vorheriger Abstimmung mit unserem Beauftragten erlaubt.
- Der Zugang bzw. die Zufahrt zu den Gasleitungen muss auch während der Bauzeit in jedem Fall gewahrt bleiben.
- Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist nicht erlaubt. Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen dürfen nur nach Abstimmung mit unserem Beauftragten errichtet werden. Das Lagern von Material, Gerät und Erdaushub innerhalb des Schutzstreifens ist nur mit unserer Zustimmung gestattet.

IV.5.4 Fernwärmeleitungen

Fernwärmeleitungen sind sowohl in Schaumbeton, in ausgeschäumten Kunststoffmantelrohren als auch frei in Haubenkanälen verlegt.

Kunststoffmantelrohre sind rundum in ein mindestens 10 cm starkes Sandbett eingebettet. Darüber ist ein Warnband aufgelegt. An Bögen und Abgängen sind diese Rohre mit Dehnpolstern versehen.

Haubenkanäle sind auf einer Stahlbetonsohle verlegt. Der Schaumbeton liegt ebenso auf einer Stahlbetonsohle auf, dessen Flanken mit Betonplatten versehen sind, während die Stirnfläche mit Bitupappe abgeklebt ist. Über diesem Kanal ist zum Schutz normalerweise ein Maschendrahtgewebe angeordnet. Schaumbeton und Haubenkanäle sowie Schutzrohre aus unterschiedlichen Werkstoffen sind in Sand- oder Recyclingmaterial eingebettet.

Die Fernwärmesysteme bestehen aus zwei Rohrleitungen und im Ortsteil Düsseldorf-Garath aus drei Rohrleitungen. Die Leitungen können unterschiedlicher Dimension sein. Parallel zu den Fernwärmeleitungen muss mit Kunststoffleitungen gerechnet werden, die für Kabel zur Signalübertragung vorgesehen sind.

IV.6 Sicherheitsabstand zu den Versorgungsleitungen

Der Parallelabstand von Fremdanlagen zu Versorgungsanlagen der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH darf ein Mindestmaß (lichter Abstand) von 0,4 m – bei Kreuzungsabständen 0,3 m – nicht unterschreiten. Außerdem ist beim Kreuzen der Rohre zu beachten, dass 0,15 m unter Rohrsohle bis 0,3 m über Rohrscheitel die Leitungszone wieder mit steinfreien Böden (Sandbettung, Körnung 0-3 mm) zu versehen ist. Die Überbauung der vorhandenen Versorgungsleitungen ist nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung der Auflagen sind die Folgekosten vom Verursacher zu tragen.

Technische Hinweise

IV.7 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

IV.7.1 Achtung

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines elektrischen Überschlags akute Lebensgefahr.

Es ist Folgendes zu beachten

- Auch bei normalerweise schlecht leitenden Materialien kann bei Nässe ein Stromüberschlag erfolgen, zum Beispiel beim unvorsichtigen Schwenken von nassen und feuchten Dachsparren bei deren Einbau
- Das Ausschwingen der Leitungsseile bei Wind ist bei der Bemessung des Sicherheitsabstandes zu berücksichtigen
- Bei der Feststellung des notwendigen Schutzabstandes sind Spannungshöhe und Art der Arbeit sowie verwendete Ausrüstung zu berücksichtigen

Können die Schutzabstände zu elektrischen Freileitungen nicht eingehalten werden, muss für die Dauer der Arbeiten deren spannungsfreier Zustand sicher hergestellt sein. In allen Zweifelsfällen ist der Ansprechpartner der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zu Rate zu ziehen!

IV.7.2 Schutzabstände

Bei der Verwendung von Baugeräten, wie zum Beispiel

- Baggern, Kippern, Lastwagen, Gabelstaplern oder sonstigen lastenhebenden beziehungsweise befördernden Geräten
- Bauaufzügen, Kränen
- Baugerüsten, Leitern

sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialiensind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen bei Freileitungen einzuhalten:

- bis 1.000 Volt (Niederspannung) Schutzabstand a ≥ 1 m nach allen Seiten
- über 110.000 Volt Schutzabstand a ≥ 5 m nach allen Seiten
- bei unbekannter Spannung Schutzabstand a ≥ 5 m nach allen Seiten

Die einzuhaltenden oben angegebenen Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich andern kann.

IV.8 Baumaßnahmen unterhalb von Rohren, Kanälen und Bauwerken

Baumaßnahmen (z. B. Unterfahren) unterhalb von Rohren, Kanälen und Bauwerken dürfen nur nach besonderer Abstimmung mit einem Beauftragten der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH vorgenommen werden.

IV.9 Verfüllen von Leitungsgräben

Das Verfüllen hat nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A - StB 97/06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – Arbeitsausschuss Kommunaler Straßenbau“ zu erfolgen.

Ein Beauftragter der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH prüft die freigelegten Rohre und Kabel auf Schäden an der Umhüllung bzw. Isolierung und setzt sie nach Erfordernis instand. Beim Einbau freigelegter Kabel ist zu beachten, dass eine 5 cm dicke Vorsandung auf das verdichtete Kabelplanum erfolgt. Danach sind die Kabel unter Aufsicht eines Beauftragten der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zu regulieren, in 15 cm Sand einzubetten und mit den vorhandenen Abdeckungen zu sichern.

Jegliche Verfüllarbeiten an Leitungsgräben freigelegter Versorgungsanlagen bedürfen der vorherigen Freigabe durch einen Beauftragten der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH.

V. Maßnahmen bei Beschädigung unserer Versorgungsanlagen
VI. Maßnahmen bei Austritt des Mediums / beschädigten Elektrokabeln

V. Maßnahmen bei Beschädigung unserer Versorgungsanlagen

Jede Art von Beschädigung ist der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH unter den folgenden Rufnummern sofort unter Angabe des genauen Ortes und der Art des Schadens zu melden

- **Strom (Anlagen/Netze) Tel.: (0211) 821- 26 26**
- **Öffentliche Beleuchtung Tel.: (0211) 821- 82 41**
- **Gas/Wasser/Fernwärme (Anlagen/Netze) Tel.: (0211) 821- 66 81**

Ist die Anlage so beschädigt worden, dass das Medium (Gas, Wasser, Fernheizwasser) austritt bzw. auszuströmen droht oder es bereits zu Kurzschlüssen am Kabel gekommen ist bzw. Kabeladern blank- und/oder freiliegen, sind sofort alle Arbeiten einzustellen. Die Gefahrenstelle ist abzusichern, und es sind Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr und zur Schadensbegrenzung zu treffen.

VI. Maßnahmen bei Austritt des Mediums bzw. bei beschädigten Elektrokabeln

Für alle Fälle gilt: die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH ist bei

- **Strom-Netzanlagen unter Tel.: (0211) 821- 26 26**
- **öffentlichen Beleuchtungsanlagen unter Tel.: (0211) 821- 82 41**
- **Gas/Wasser/Fernwärme-Netzanlagen unter Tel.: (0211) 821- 66 81**

unverzüglich zu benachrichtigen.

- erforderlichenfalls sind Polizei bzw. Feuerwehr zu benachrichtigen
- alle Maßnahmen sind mit dem Beauftragten der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH und den zuständigen Dienststellen abzustimmen
- der Gefahrenbereich ist zu räumen und weiträumig abzusichern
- die Schadensstelle ist abzusperren und Zutritt für unbefugte Personen ist zu verhindern

Sofortmaßnahmen bei Wasseraustritt

Es besteht die Gefahr der Ausspülung, der Unterspülung und der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben von Personen räumen!

Sofortmaßnahmen bei Austritt von Fernheizwasser

Es besteht die Gefahr der Ausspülung, der Unterspülung, der Überflutung und der Verbrühung mit bis zu 130° C heißem Wasser (Dampf), deshalb tiefliegende Räume und Baugruben von Personen räumen!

Sofortmaßnahmen bei Gasaustritt

Es besteht Zünd- und Explosionsgefahr, deshalb

- sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen!
- nicht rauchen!
- kein Feuer zünden!
- kein Mobiltelefon benutzen!
- Funkenbildung vermeiden!
- angrenzende Gebäude sind auf Gaseintritt zu prüfen!
- keine elektrischen Anlagen bedienen!
- keine Klingel oder Türdrücker bedienen, sondern sich durch Rufen oder Klopfen bemerkbar machen!
- Türen und Fenster öffnen!

Sofortmaßnahmen bei Beschädigung von Elektrokabeln

Es bestehen Gefahren der Verbrennung durch Lichtbogeneinwirkung und der Körperdurchströmung bei Berühren unter Spannung stehender Kabelteile. Personen und vorhandene Baumaschinen und -geräte sind aus dem Gefahrenbereich zu bringen!

Anlagen: Gefährdungsbereiche, Beispiele, Prinzipskizzen

Anlage 1

Einschnitt mit Böschung in Längsrichtung zu einer vorhandenen Leitung

Zum Beispiel für eine Straße – oder vorrübergehend – für einen Kanal, eine U-Bahn: Es besteht die Gefahr einer Abgleitung einer Böschung und damit der Beschädigung der Leitung, auch zeitverzögert nach einer Wiederverfüllung eines Rohrgrabens bei mangelhafter Verdichtung.

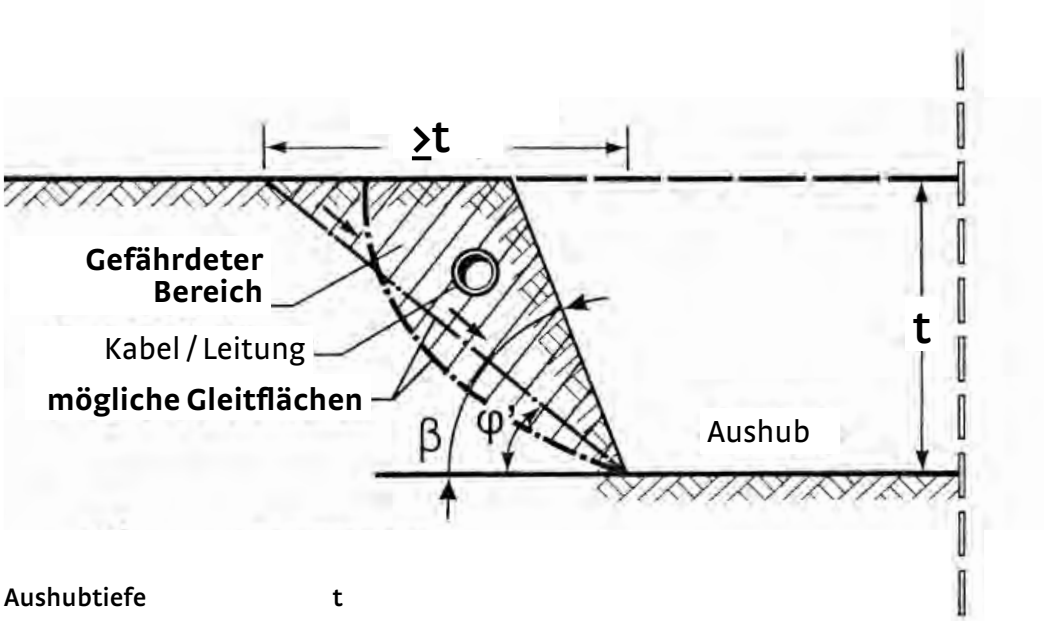

Aushubtiefe	**t**	
Böschungswinkel	**ß**	**≥ φ' und ≥ 45°**
Innerer Reibungswinkel	**φ'**	**≤ 45°**

Darstellung vereinfacht in Anlehnung an DVGW Arbeitsblatt W 400-3, DIN 4124 un DIN 18196, gegebenenfalls sind rechnerische Nachweis erforderlich.

Anlage 2

Kreuzende neue Brücke bei vorhandener Leitung
Im Gefährdungsbereich führen erhöhte Auflasten im Widerlager-Gründungsbereich zu höherer Belastung der Leitung.

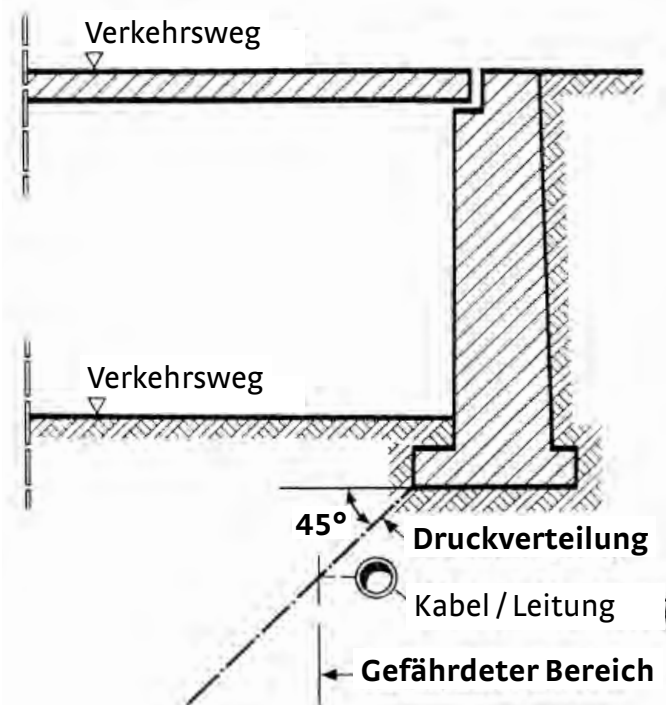

Kreuzender Rohrvortrieb bei vorhandener Leitung
Bei Rohrvortriebsverfahren oder -ausführungen können Bodenverformungen auftreten, die zu zusätzlicher Beanspruchung der Leitung führen können.

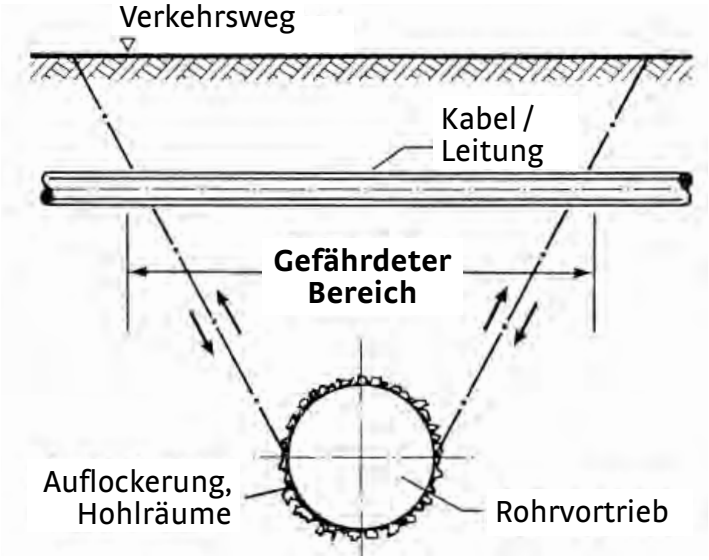

Anlagen: Gefährdungsbereiche, Beispiele, Prinzipskizzen

Anlage 3

Kreuzende Dammaufschüttung bei vorhandener Leitung

Zum Beispiel für eine Straße oder einen Lärmschutzwall: Durch die Dammauflast treten höhere Belastungen im Bereich der Leitung auf.

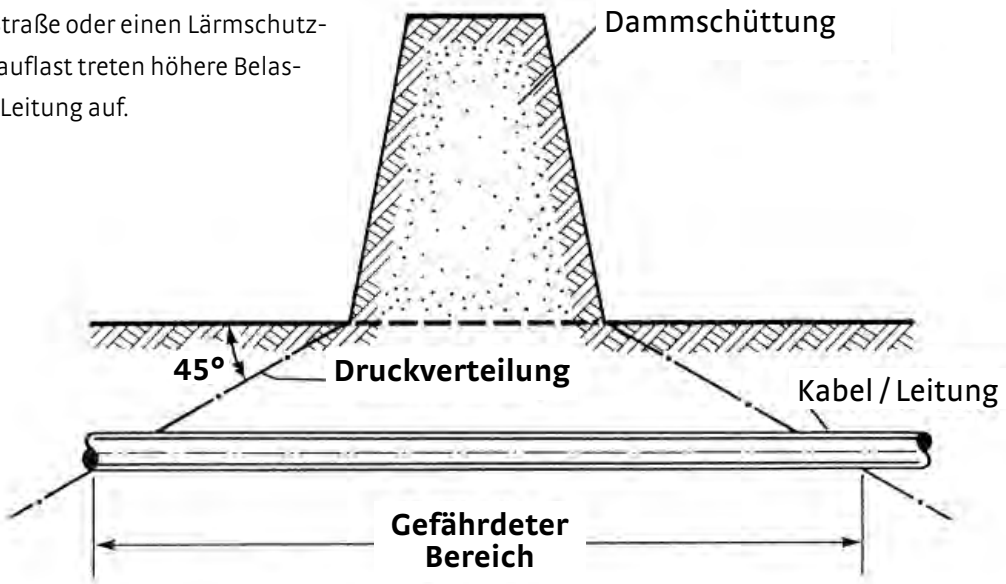

Aufschüttung neben einer vorhandenen Leitung

Zum Beispiel für die Lagerung von Stoffen: Durch die Aufschüttung treten höhere Belastungen im Bereich der Leitung auf.

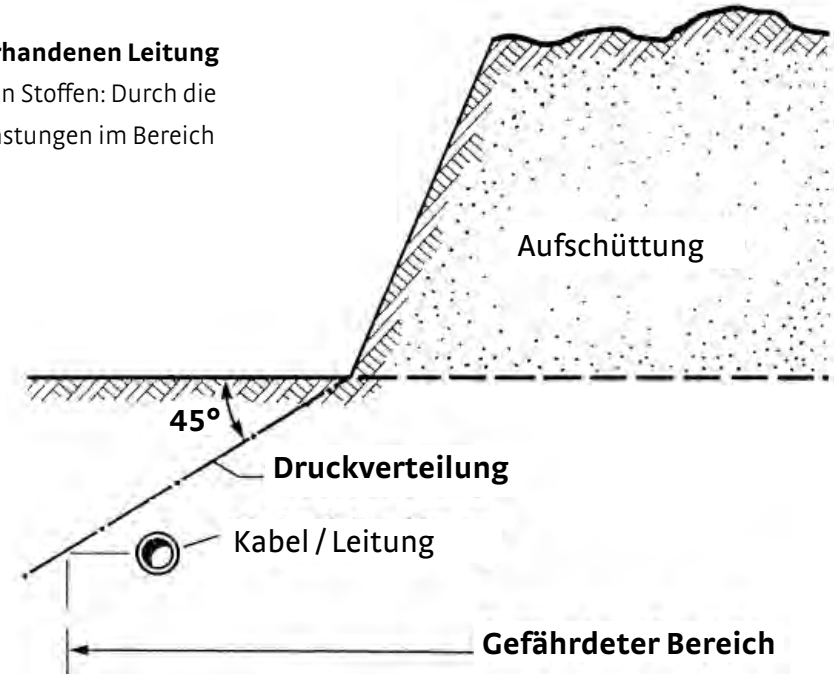

Anlage 4

Rohrgraben mit Verbau in Längsrichtung zu einer vorhandenen Leitung

Es besteht die Gefahr der Bodenverformung im gefährdeten Bereich, vor allem bei unsachgemäßer Verfüllung, Verdichtung des Rohrgrabens und Entfernung des Verbaus.

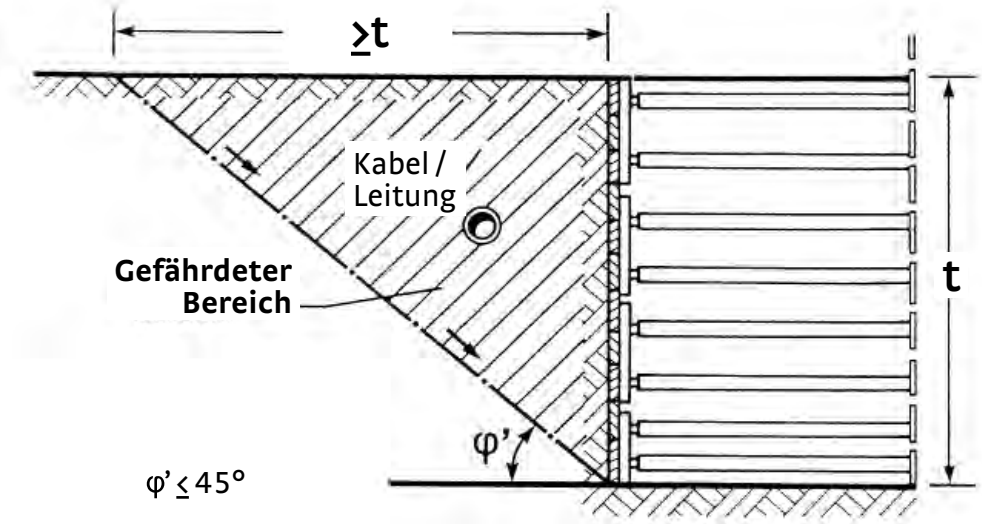

Kreuzender Rohrgraben bei vorhandener Leitung

Die Bettung der Leitung muss bei der Wiederverfüllung und -verdichtung des Rohrgrabens in der erforderlichen Weise wiederhergestellt werden, da sonst höhere Belastungen der Leitung auftreten.

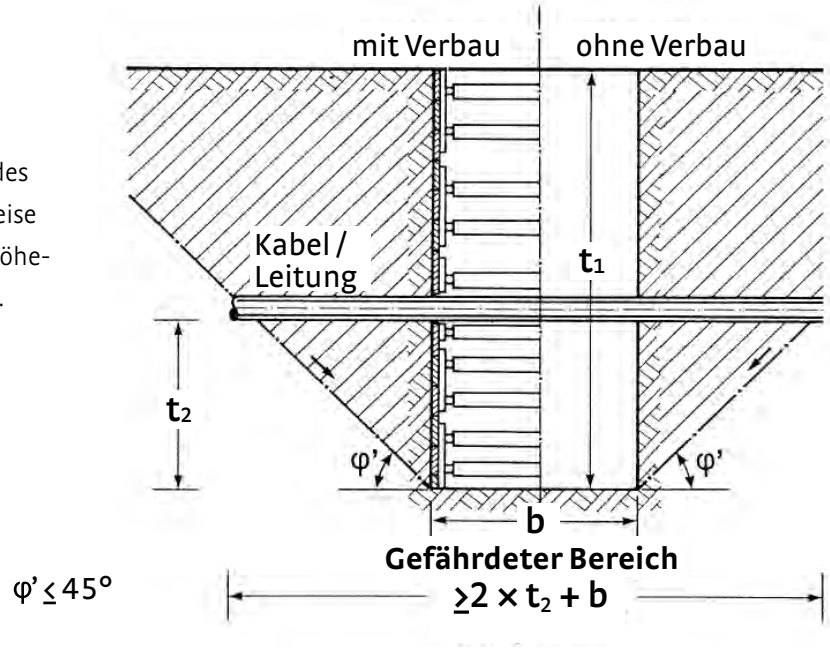

Anlagen: Gefährdungsbereiche, Beispiele, Prinzipskizzen

Anlage 5

Neuausbau von Straßen über vorhandener Leitung

Beim Straßenausbau wird der gebundene Oberbau und oftmals auch die ungebundene Tragschicht entfernt. Dadurch verringert sich die Überdeckungshöhe. Durch den Einsatz von Baufahrzeugen und schweren Verdichtungsgeräten kann es dann zur Überanspruchung von vorhandenen Leitungen kommen.

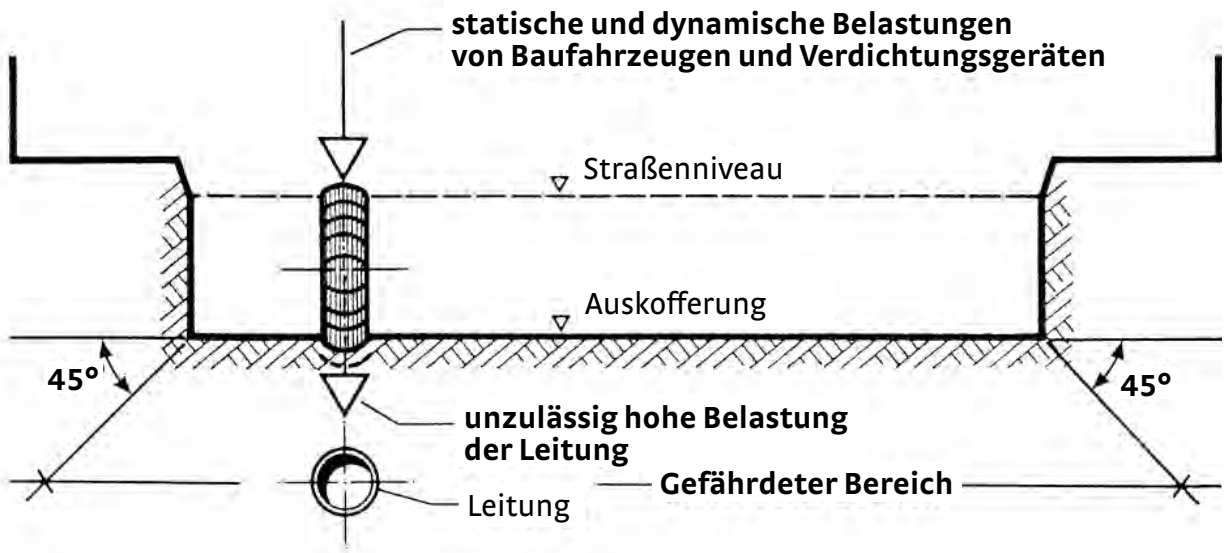

Zeichenerklärung zur Planauskunft

Leitung Gas

100 St	Leitung mit Dimension und Material
MD 100 St/HD 100 St	Mittel-, Hochdruckleitung
	Senkrechter Rohrverlauf
	Nennweitenänderung (1:1000)
	Nennweitenänderung
	Material-/Rapportwechsel
	Leitungsabschluss
SR200 St	Schutzrohr
100 St stillg.	stillgelegte Leitung
	Leitung mit Schutzstreifen

Leitung Wasser

100 Gzi	Leitung mit Dimension und Material
	Senkrechter Rohrverlauf
	Nennweitenänderung (1:1000)
	Nennweitenänderung
	Material-/Rapportwechsel
	Leitungsabschluss
SR200 St	Schutzrohr
100 Gzi stillg.	stillgelegte Leitung

Leitung Fernwärme

	Leitung mit Material und Dimension
KM 100/200	Vorlauf
	Warmwasser
	Rücklauf
	Haubenkanal
	Nennweitenänderung
	Material-/Rapportwechsel
	Leitungsabschluss
XXX stillg.	stillgelegte Leitung
XXX stillg.	
XXX stillg.	

Armaturen Gas

123	Absperrarmatur
123	Absperrarmatur geschlossen
123	Staubkopf
AS 123	Ausbläser
KKS	Korrosionsschutz
	Korrosionsschutz (1:1000)
IST	Isolierstück
MP 123	Messpunkt
GZ	Zählerschacht
	Strömungswächter

Armaturen Wasser

123	Absperrarmatur
123	Absperrarmatur geschlossen
123	Hydrant
123	Be-, Entlüftung
KKS	Korrosionsschutz
	Korrosionsschutz (1:1000)
IST	Isolierstück
MP 123	Messpunkt
WZ	Zählerschacht
SB 123	Schacht

Armaturen Fernwärme

A	Armatur
F	Festpunkt
E	Entleerung
L	Be-/Entlüftung
	Kompensator
	Pumpe
	Druckverteilerplatte
SB12	Bauwerk/Schacht
A	(Armatur)
L	(Be-/Entlüftung)
E	(Entleerung)

Leitung Strom

	Niederspannung <1 kV
	Mittelspannung 10/25 kV
	Hochspannung 110 kV
	Fernmeldekabel
	Beleuchtungskabel
T123	Trafostation
	Schutzrohr
VS123	Schaltschrank
LA123	Schaltschrank öff. Beleuchtung
	Muffe
	Sonderverbraucher

öffentliche Beleuchtung

	Erdkabel
	Erdkabel in Schutzrohr
	Freileitung
	Laterne (Strom)
	Laterne an Niederspannung mit Sicherungsmuffe
	Bodenscheinwerfer
	Laterne (Gas)

Stand: 12/2018

Sofortmaßnahmen

bei Wasseraustritt

Es besteht die Gefahr der Ausspülung, der Unterspülung und der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugrubenvon Personen räumen.

bei Gasaustritt

Es besteht Zünd- und Explosionsgefahr, deshalb sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen

- nicht rauchen, kein Feuer zünden, Funkenbildung vermeiden
- kein Mobiltelefon benutzen
- keine elektrischen Anlagen bedienen
- angrenzende Gebäude sind auf Gaseintritt zu prüfen
- keine Klingel oder Türdrücker bedienen, sondern sich
- durch Rufen oder Klopfen bemerkbar machen
- Türen und Fenster öffnen

bei Austritt von Fernheizwasser

Es besteht die Gefahr der Ausspülung, der Unterspülung, der Überflutung und der Verbrühung mit bis zu 130° C heißem Wasser (Dampf), deshalb tiefliegende Räume und Baugruben von Personen räumen.

bei Beschädigung von Elektrokabeln

Es bestehen Gefahren der Verbrennung durch Lichtbogeneinwirkung und der Körperdurchströmung bei Berühren unter Spannung stehender Kabelteile. Personen und vorhandene Baumaschinen und -geräte sind aus dem Gefahrenbereich zu bringen.

Für alle Fälle gilt:

die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH ist

- bei Schäden an den Strom-Netzanlagen
  unter Tel.: (0211) 821- 26 26
- bei Schäden an den öffentlichen Beleuchtungsanlagen
  unter Tel.: (0211) 821- 82 41
- bei Schäden an den Gas/Wasser/Fernwärme-Netzanlagen
  unter Tel.: (0211) 821- 66 81

unverzüglich zu benachrichtigen.

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
Höherweg 200
40233 Düsseldorf
www.netz-duesseldorf.de

N-036/02.19